

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Postgebühren). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Wirtschaftskrise und Erwerbslosigkeit im Baugewerbe.

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise trägt bereits chronischen Charakter. Schon die Zahl der erwerbslosen Mitglieder in den Gewerkschaften gibt uns ein Bild von der Schwere der Krise, in der wir leben. Nach einer Aufstellung des ADGB. waren:

	erwerbslos	Nurzarbeiter	vollbeschäftigt
Ende Februar	22,1 %	21,3 %	56,6 %
Ende März	21,7 "	21,3 "	57,0 "
Ende April	18,7 "	18,4 "	62,9 "
Ende Mai	18,2 "	17,9 "	63,9 "

In den letzten Wochen stieg die Zahl der Unterstützten erneut. Es zeigt sich in den typischen Industrien und Industriebezirken, daß die Stilllegungen und Betriebseinschränkungen noch nicht abgeschlossen sind. Es besteht die dringende Gefahr, daß im Herbst die Zahl der Erwerbslosen außerordentlich ansteigen wird, so daß im Winter sicher weit über zwei Millionen Erwerbslose Unterstützung beziehen müssen, ungerechnet die zahlreichen Erwerbslosen, die als angeblich „nicht bedürftig“ von der Unterstützung ausgeschlossen sind.

Diese vor allem aus dem allgemeinen Nachlassen der Kaufkraft, der besonderen Störung der europäischen Ostmärkte und nicht zuletzt durch die Verdrängung von früheren Absatzmärkten infolge der fortschreitenden Industrialisierung ehemaliger Kolonialgebiete entstandenen Krise der europäischen Industrieländer wird verschärft:

1. Durch das gegen früher stärkere Hineindrängen von Volksteilen als Arbeitnehmer in die Produktion (Deutschland hatte 1924 rund 19 Millionen Krankenversicherungspflichtige gegen etwa 16½ Millionen im Jahre 1913). Eine gleiche Erscheinung ist auch in andern Ländern, vor allem in England, zu beobachten.

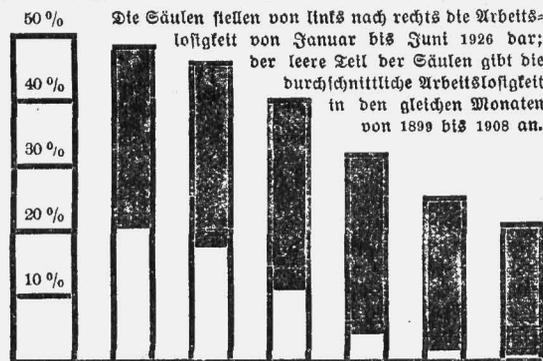
2. Durch die schnell steigende organisatorische und technische Rationalisierung der Produktion. Die Wirkungen des langen Krieges revolutionierten die Produktion, rissen Kolonialländer aus der Beharrung und beschleunigten in den Industrieländern die Technisierung und betriebsorganisatorische Verbesserungen. Dieser Prozeß wird sich mit einer der Entwicklung innewohnenden Gesetzmäßigkeit immer mehr steigern und alle Industrieländer erfassen.

Die Krise macht sich im besonderen Ausmaß im Baugewerbe bemerkbar. Eine beispiellose Erwerbslosigkeit ist für alle Berufe im Baugewerbe festzustellen. Selbst in den besten Monaten des Baujahres, im Hochsommer, ist im Baugewerbe jeder fünfte Arbeiter erwerbslos. Ein Zustand, wie er noch nie zu verzeichnen war. Die Ursachen sind bekannt und wiederholt aufgezeigt worden; sie sind in erster Linie in Kreditbeschwerden begründet. Neuerdings hat es ja den Anschein, als ob die deutsche Reichsregierung sich ernstlich der auf dem Bau- und Wohnungsmarkt herrschenden Misere anzunehmen bereit ist, wobei allerdings abgewartet werden muß, ob diesmal den schönen Worten die notwendigen Taten folgen werden. Wie hoch sich die Erwerbslosigkeit nach den Ermittlungen der baugewerblichen Organisationen stellt, veranschaulicht folgende Tabelle. Die Zahl der Erwerbslosen im Baugewerbe und in den Baunebenberufen betrug nach den Ermittlungen der Fachverbände und den Veröffentlichungen im „Reichsarbeitsblatt“ in Prozenten im:

	Baugewerksbund		Christlicher Bauarb.-verband		Zimmerer-verband		Maler-verband		Dachdecker-verband	
	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926
Januar ..	24,9	52,1	18,0	61,8	18,5	48,6	12,2	39,1	21,1	52,6
Februar ..	22,8	40,2	19,6	54,6	15,6	45,7	6,2	29,4	22,0	48,2
März ...	14,3	33,9	12,8	45,1	11,8	40,0	2,0	18,1	14,7	36,6
April	5,7	26,7	7,6	37,7	4,6	30,4	0,7	8,9	10,2	40,6
Mai	3,5	22,9	3,3	26,2	2,0	24,4	0,3	9,3	8,2	28,5
Juni	3,2	21,4	3,5	—	1,9	21,9	0,7	11,2	6,7	16,4

Während im vergangenen Jahre die Erwerbslosigkeit der baugewerblichen Arbeiter sehr gering gewesen ist, zeigt sich im laufenden Jahre im Baugewerbe eine Erwerbslosigkeit, die weit über dem Durchschnitt aller Berufsgruppen liegt. Nur im Malergewerbe macht sich in den letzten Monaten eine Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar, jedoch ist

auch hier die Erwerbslosigkeit bedeutend größer, als im vergangenen Jahre. Seit April ist übrigens wieder ein leichtes Ansteigen zu beobachten. Alle übrigen Verbände weisen, wie obige Tabelle zeigt, erheblich größere Erwerbslosenziffern auf. Wie groß die Erwerbslosigkeit im Zimmererberufe ist, ergibt sich aus folgender Darstellung:



Die Arbeitslosigkeit im Zimmererberufe war im Januar 1926 mehr als doppelt so groß als in den oben angeführten Vergleichsjahren. Das Verhältnis verschlechterte sich von Monat zu Monat und im Juni war die Erwerbslosigkeit noch 20mal so groß als in den Vergleichsjahren der Vorkriegszeit. Vergleicht man die Andrangsziffer der baugewerblichen Arbeiter zu den Arbeitsnachweisen in der Vor- und Nachkriegszeit, so findet man, daß die Ziffer im ersten Halbjahr 1926 eine abnorm starke Erhöhung aufweist. In den angeführten Jahren kamen auf je 100 offene Arbeitsstellen im Baugewerbe durchschnittlich Arbeitsuchende:

	1908	1910	1912	1926
Januar	374,00	499,49	458,88	2468,42
Februar	359,61	342,27	357,14	2113,00
März	156,02	157,53	160,96	1036,00
April	159,92	146,78	144,44	964,00
Mai	150,97	182,00	143,31	796,00
Juni	147,53	159,26	130,46	714,00

Man darf bei Betrachtung dieser Zahlen nicht außer acht lassen, daß die baugewerblichen Arbeiter nur zum geringen Teil den Arbeitsnachweis benutzen. Für die Arbeitsvermittlung in den ländlichen Gebieten kommt der Arbeitsnachweis so gut wie gar nicht in Frage, so daß die Andrangsziffer nur die Bewerbungen der in den Städten wohnhaften baugewerblichen Arbeiter darstellt. Wie sich die Verhältnisse im Vergleich zur Vorkriegszeit geändert haben, zeigen mit erschreckender Deutlichkeit die veröffentlichten Zahlen. Heute noch kommen auf jede offene Arbeitsstelle im Baugewerbe 7 Arbeitsuchende. Es würden einfach trostlose Zustände für die Arbeiterschaft eintreten, ihr Lebensstandard würde noch tiefer herabgedrückt werden, wenn nicht die Gewerkschaftsmacht hinter den Arbeitern stände. Trotz dieser ungemein schwierigen Lage, in der sich die Arbeiterschaft infolge der Wirtschaftskrise befindet, muß es Aufgabe sein, für den gewerkschaftlichen Gedanken zu werben und für den Ausbau der Organisationen zu sorgen.

Forderungen zu einem Reichswohnungsbauprogramm.

I.
Die immer größer werdende Wohnungsnot auf der einen und die umfangreiche Arbeitslosigkeit auf der andern Seite machen es zur zwingenden Notwendigkeit, an die Lösung dieser schwerwiegenden Frage heranzutreten. Vor einigen Tagen hat der Reichsarbeitsminister erwähnt, daß die planmäßige Bekämpfung der Wohnungsnot in die Wege geleitet werden solle, und daß man bereit sei, ein für das ganze Reich geltendes Wohnungsbauprogramm aufzustellen. Die Regierung will also anscheinend dem langgehegten Wunsche aller an der Bau- und Wohnungswirtschaft interessierten Kreise nachtreten. Nach dem Vorbild der englischen Arbeiterregierung, die zum ersten Male ein großzügiges Wohnungsbauprogramm auf lange Sicht durch ein Gesetz festgelegt und die für den Wohnungsbau erforderlichen Kapitalien sichergestellt hat, will man scheinbar auch in Deutschland vorgehen. Die englische Arbeiterregierung hatte bereits einige Wochen nachdem sie zur Herrschaft gelangte, im Juni 1924, dem englischen Parlament eine Vorlage unterbreitet, wonach in den nächsten 15 Jahren nicht weniger als 2½ Millionen Wohnungen gebaut werden sollten, und zwar sollten im Jahre 1925 90 000 Klein- und Arbeiterwohnungen

und in jedem darauffolgenden Jahre 225 000 neue Wohnungen errichtet werden. Die Gesamtkosten dieses Programms beliefen sich nach den Vorschlägen auf 1 376 000 Pfund oder rund 27½ Milliarden Goldmark. Von diesen Kosten sollen zwei Drittel vom Staat und ein Drittel von den Kommunen aufgebracht werden. Dieses Programm wurde in den letzten Tagen des Juni 1924 vom Unterhaus angenommen. Nach dem englischen Wohnungsbauprogramm gibt der Staat für jede Wohnung eine Subvention von 500 Pfund Sterling oder 10 000 Goldmark. Die Summe, die jährlich für den Wohnungsbau von der englischen Regierung ausgegeben wird, beträgt 34 Millionen Pfund Sterling oder 650 Millionen Goldmark. Die zu erbauenden Wohnungen sollen Eigentum der bezirklichen Selbstverwaltungskörper bleiben, die diese Wohnungen vermieten oder unter gewissen Voraussetzungen (eine Art Erbpacht) verkaufen sollen. Durch ein großzügiges Siedlungsprogramm soll eine Abwanderung von der Großstadt in die Wege geleitet werden und ebenfalls soll nach diesem Programm eine Dezentralisation der gewerblichen Produktionsanlagen erfolgen und erreicht werden, daß Arbeitsstätten und Wohnplatz möglichst zusammengebracht werden. Man dachte dabei an eine Art Auflockerung der Großstadt in der Art, daß im Umkreis einer Großstadt selbständige kleine Gemeinwesen errichtet werden sollen, die aber doch im engsten Zusammenhang mit den Mittelpunkten der gewerblichen und industriellen Produktion und des Handels stehen sollen.

Nach diesem englischen Vorbild ist auch die Stadtgemeinde Wien bei der Beseitigung der Wohnungsnot vorgegangen. Dort wurde von der sozialistischen Mehrheit im Gemeinderat ein Wohnungsbauprogramm aufgestellt, das den Bau von 25 000 neuen Wohnungen in den nächsten 6 Jahren vorsieht. Die Finanzierung des Bauprogramms geschieht hier ähnlich wie in Deutschland durch die Erträge der Wohnhaussteuer, die allerdings im Gegensatz zu den Erträgen dieser Steuer in Deutschland hier restlos für den Wohnungsbau verwendet werden.

Die Ursache, die die englische Arbeiterregierung benutzte, dieses Wohnungsbauprogramm zu fördern und gesetzliche Unterlagen für die Durchführung durch das Parlament beschließen zu lassen, ist die gleiche wie in Deutschland. Die Wohnungsnot ist in allen Ländern infolge der Einschränkung des Wohnungsbaues während des Krieges stark angelegten. Weiter kommt hinzu, daß die stärkere Familiengründung in den ersten Jahren der Nachkriegszeit das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt stark verschoben hat.

Für die im starken Maße verarmten mitteleuropäischen Staaten kam ferner die Kapitalknappheit im eigenen Lande hinzu, die eine wirklich intensive Bautätigkeit bereitete. Besonders in Deutschland droht die Wohnungsnot zu einer Katastrophe zu werden. Bislang fehlte es in Deutschland noch an einer umfassenden und zuverlässigen Statistik über die Höhe des Wohnungsbedarfes. Zwar hat zugleich mit der Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1925 eine Wohnungszählung stattgefunden, die hauptsächlich über die Zahl der Wohnstätten getrennt nach bewohnten und unbewohnten Häusern und andern bewohnten Gebäuden (Hütten, Zelten, Wagen, Schiffen usw.) Auskunft geben soll. Außerdem sollte der letzte Wohnsitz der einzelnen Personen vor dem Krieg (Juli 1914) ermittelt und ferner festgestellt werden, wieviel Personen außerhalb des Ortes wohnen, in dem sie ihre Berufstätigkeit ausüben. Diese umfassende Wohnungsaufnahme wird über die Verhältnisse im Wohnungsweesen, insbesondere auch über die Belegung der einzelnen Wohnungen erschöpfende Auskunft geben. Auch wird der Fehlbestand an Wohnungen amtlich ermittelt werden. Leider sind die Ergebnisse aber bislang noch nicht völlig bearbeitet worden, so daß die Gesamtzahlen für das Reich noch nicht feststehen. Einen Anhaltspunkt für den wirklichen Fehlbefund ergibt sich aber aus folgender Schätzung: Von 1919 bis 1924 haben im Reichsgebiet insgesamt 4 173 713 Eheschließungen stattgefunden. Nach den Erfahrungen vor dem Kriege sind mindestens für etwa zwei Fünftel dieser neuen Haushaltungen auch neue Wohnungen erforderlich, während für den Rest Unterkommen in Wohnungen beschafft werden kann, die durch Auflösungen bestehender Haushaltungen frei werden. Auf Grund dieser Erfahrung ergibt sich ein Bedarf von 1 669 485 Wohnungen. Nun ist der Wohnungsmarkt aber außerdem noch belastet durch Rückwanderer und Flüchtlinge aus dem Ausland, aus den verlorenen Kolonien, aus den abgetretenen Gebieten, aus Rußland und aus den östlichen Randstaaten, wofür mindestens 200 000 Wohnungen gerechnet werden müssen. Dazu kommt ferner die Einschränkung in den besetzten Gebieten, die durch die Beschlagnahme der verfügbaren Wohnungen seitens der Behörden und Truppen der Besatzungsmächte entstanden sind. Rechnet man auch diesen Ausfall noch hinzu, so ergibt sich für 1919 bis 1924 eine Nachfrage von insgesamt mindestens 1 869 485 Wohnungen, so daß nach Abzug der etwa 100 000 Leerwohnungen am 1. Januar 1919 und der in der Zwischenzeit neu hinzugekommenen 665 479 Wohnungen, zusammen also 765 479, noch ein Fehlbefund von 1 104 006 Wohnungen für den 1. Januar 1925 verblieben wären. Fast

dieselbe Zahl ergibt eine andere Berechnung. Im Ruhrgebiet, das rund 3 840 000 Einwohner zählt, fehlten Ende 1925 etwa 70 000 Wohnungen, d. h. 1,84 auf je 1000 Einwohner. Legt man diesen Fehlbestand für das gesamte Reichsgebiet zugrunde, so erhält man bei rund 62,5 Millionen Einwohnern einen Fehlbestand von 1 150 388 Wohnungen.

Trotz dieser ungeheuren Wohnungsnot haben wir bisher, besonders in der Zeit stabiler Wahrung, eine nie gekannte Erwerbslosigkeit im Baugewerbe zu verzeichnen. Ende Juni dieses Jahres waren noch rund 124 000 organisierte baugewerbliche Arbeiter ohne jede Beschaftigung. Diesen Zustand abzustellen, die Wohnungsnot zu beseitigen und den Bauarbeitern ausreichende Beschaftigungsmoglichkeit zu geben, mu die nachste Aufgabe der Reichsregierung sein.

Die durchaus unzureichende Wohnungsbauaktivitat in der Nachkriegszeit konnte naturlich nicht den immer groer werdenden Wohnungsmangel beseitigen. In welchem Umfange gebaut wurde, zeigt sich aus den Veroffentlichungen des Statistischen Reichsamtes. Danach betrug:

Im Jahre	Zugang an Wohnungen			Abgang an Wohnungen	Reinzugang an Wohnungen
	insgesamt	haben durch Neubau	Umbau		
1919	60 861	35 596	25 266	4 147	56 714
1920	108 807	75 928	32 879	5 215	103 092
1921	141 498	108 596	32 902	7 275	134 223
1922	154 970	124 273	30 697	8 355	146 615
1923	125 940	100 401	25 539	7 607	118 333
1924	115 876	94 807	20 569	8 864	106 502
1919-24 ..	706 952	539 601	167 351	41 473	665 479

Im Jahre 1919 betrug der Wohnungszugang nur etwa ein Viertel der Friedenszahl. Auch im Jahre 1922, das die hochste Bautatigkeit aufweist, ist nur etwa drei Viertel der Friedensleistung erreicht worden. Leider ist dann der Wohnungsgewinn im Jahre 1924 hinter diesen Hochstzuwachs um 27,4 % zuruckgeblieben. Wenn man den Reingewinn an Wohnungen durch die Neubautatigkeit mit der Bevolkerungszahl in ein Verhaltnis setzt, so hat im Reich der durch Neubautatigkeit erzielte Reingewinn betragen auf je 1000 Einwohner im Jahre 1919 0,94 %, 1920 1,71 %, 1921 2,23 %, 1922 2,48 %, 1923 1,89 %, 1924 1,70 %. Zwischen den einzelnen Landern und den preussischen Provinzen bestehen erhebliche Unterschiede. Wahrend die Durchschnittszahlen in ganz Preussen, Bayern, Hessen, Hamburg und Mecklenburg-Strelitz etwa dem Reichsdurchschnitt entsprechen, liegen Mecklenburg-Schwerin, Lippe, Braunschweig und vor allem der Freistaat Sachsen zum Teil erheblich unter dem Durchschnitt. Dagegen sind die Zahlen fur Baden, Wurtemberg, Oberbayern, Anhalt und Thuringen etwas hoher. Ganz besonders regt sich die Bautatigkeit in Schaumburg-Lippe sowie in Bremen und Lubeck gewesen. Lubeck hat im Jahre 1920 sogar 6,94 Wohnungen auf je 1000 Einwohner neu geschaffen.

Am 24. Verbandstag in Dresden hat ebenfalls von der Reichsregierung die Aufstellung eines Wohnungsbauprogramms auf lange Sicht gefordert. In der Entschlieung zu dieser Frage heit es: „Der Verbandstag erblickt in der Beseitigung der ungeheuren Wohnungsnot eine dringende Aufgabe der Reichsregierung. Er stellt mit Bedauern fest, da es die Reichsregierung bisher unterlassen hat, ein brauchbares Wohnungsbauprogramm aufzustellen, wie das in anderen europaischen Landern geschehen ist. Nur durch ein uber mehrere Jahre sich erstreckendes Bauprogramm wird es moglich sein, den wirtschaftlichen und produktionsverteuernden Leerlauf in der Bauwirtschaft zu beseitigen und eine moglichst gleichmaige und regelmaige Beschaftigung der Arbeiter des Baugewerbes zu erreichen. Der Verbandstag fordert deshalb, da unverzuglich ein derartiges Wohnungsbauprogramm aufgestellt werde und da die berufenen Vertreter der Gewerkschaften gemeinsam mit den auf dem Boden der Gemeinwirtschaft stehenden Organisationen der Bauwirtschaft bei der Aufstellung dieses Programms mit herangezogen werden.“

Vierte Sitzung des Zentralschiedsgerichts.

Am 15. Juli tagte das Zentralschiedsgericht, um uber die bei der letzten Sitzung an die Bezirke zuruckgewiesenen Antrage zu beraten. Die Streitigkeiten uber die Bezahlung der Zementarbeiter im Gebiete Frankfurt am Main konnten im Bezirk nicht behoben werden. Wahrend der Hochbau dieser Arbeitergruppe 1,05 M zahlt, weigert sich der Beton- und Tiefbauarbeiterverband, diesen Lohnsatz zu zahlen. Nach langerem Verhandeln einigten sich die Parteien dahin: Der Vertreter der Unternehmer (Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband, Gruppe Rhein-Maingau) erklart sich bereit, bei seinem Vorstand darauf hinzuwirken, da von der nachsten Lohnwoche ab ein Zementarbeiterlohn von 1,05 M gezahlt wird. Die Arbeiter erklaren sich bereit, fur diesen Fall auf eine Ruckwirkung der neuen Regelung der Zementarbeiterlohne zu verzichten. Auf Grund dieser Erklarung zogen die Arbeiter ihren Antrag vorlufig zuruck.

In Ostpreussen hatten auf Grund des Schiedsspruches vom 30. Juni am 7. Juli bezirkliche Verhandlungen stattgefunden. Dort waren die Unternehmer der Meinung, da nur ihre Lohnbauantrage zur Verhandlung standen, entgegen dem klaren Wortlaut des Schiedsspruches, der auch den Arbeiterorganisationen das Recht gab, Antrage hinsichtlich aller Teile des Abkommens zu stellen. Die Antrage der Arbeiter gingen dahin, eine Verschiebung von unten nach oben in der Lohnklasseneinteilung vorzunehmen. Die Unternehmer erklarten, diese Antrage wurden von ihnen nicht als zu Recht gestellt anerkannt, sie lehnten es ab, daruber zu verhandeln. Den Lohnabbau forderten sie fur die Lohngebiete II, IIa und III in Hohe von 11 % pro Stunde. Das Schiedsgericht hat folgenden Spruch gefallt:

„Die Sache wird zur nochmaligen Verhandlung in den Bezirk zuruckverwiesen. Die Verhandlung hat das gesamte Lohnabkommen, also auch die Lohngebieteinteilung, zu umfassen. Sie hat unter dem Vorsitz eines von beiden Parteien gemeinsam zu bestellenden unparteiischen Vorsitzenden bis zum 31. Juli 1926 zu erfolgen. Einigen sich die Parteien uber die Person des Vorsitzenden nicht, so soll der Vorsitzende des Tarifamtes Konigsberg die Ver-

handlung leiten. Kommt in dieser Verhandlung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das zentrale Schiedsgericht am 3. August 1926 um 10 Uhr vormittags. Bis zur Einigung beziehungsweise Entscheidung durch das zentrale Schiedsgericht bleibt die bisherige Lohnregelung in Kraft.“

Die Verhandlungen fur Mecklenburg gestalteten sich auerst schwierig. Die Unternehmer forderten Lohnabbau von 2 % in Lohnklasse 1a, 3 % in Klasse 1 und 5 % in Klasse 2. Begrundet wurde der Antrag mit der Not der Landwirtschaft, die bei den „hohen Bauarbeiterlohnen“ nicht mehr bauen konne. Da die Not der Bauarbeiterchaft ungeheuer gro ist und durch Lohnabbau diese Not noch groer wird, lat die Herren kalt. Der Lohnabbau fur Facharbeiter konnte abgewehrt werden, jedoch hat das Schiedsgericht beschlossen, da die Lohne fur Hilfs- und Klavarbeiter in Lohnklasse 1a um 2 %, in Lohnklasse I um 5 % und in Lohnklasse II um 3 % herabgesetzt werden.

Vierte Sitzung des Bundesauschusses des ADGB.

(Schlu.) In den gleichen Tagen, in denen der Bundesauschu in Dusseldorf tagte, versammelte sich hier die Gewerkschaftsjugend des Rheinlandes und aus Westfalen-Lippe, um in feierlicher Kundgebung am Sonntag, 11. Juli, fur den festen, unaufzloslichen Zusammenhang der jungen, aufstrebenden Generation mit den alteren Vorlampfern Zeugnis abzugeben. Bei Eroffnung der Sitzung am zweiten Verhandlungstag fate der Bundesauschu einstimmig den Beschlu, in einem Aufruf an die deutsche Arbeiterjugend den Jugendtag zu begruen.

Hiernach hielt der Prasident der Reichsarbeitsverwaltung, Herr Dr. Schrup, einen Vortrag uber die Forderung des Arbeiterschutzes.

In allen Kulturlandern, so fuhrte der Vortragende aus, breche sich mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, da der Schutz der Arbeiter gegen gesundheitliche und Lebensgefahren im Betriebe eine soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Im Jahre 1923 entfielen auf 24 Millionen versicherte Personen 460 000 Personen, die Unfalle erlitten hatten, von denen wiederum 77 000 eine Rente beziehen; 7500 Betriebsunfalle verliefen todlich. An jedem Werktag erlitten 1500 Personen Unfalle im Betriebe, von denen 230 eine Rente bekommen muten. Von den todlichen Unfallen entfielen 25 auf einen Tag. Insgesamt beziehen 792 000 Personen, die Betriebsunfalle erlitten haben, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, Renten aus der Unfallversicherung. Die kapitalisierte Unfallrentenlast betragt rund 3 Milliarden Mark. Auer den Gefahren, die zu Unfallen fuhren, umgeben den Arbeiter im Betriebe auch noch andere Gefahren, die ihn durch Erkrankungen aller Art in seiner Gesundheit schadigen. Gewisse Anhaltspunkte fur die Groe dieser Gefahren und die Zahl solcher Erkrankungen lassen sich aus den entsprechenden Angaben der Krankenkassen entnehmen.

Der Staat ist sich der Aufgabe bewut, die Arbeitnehmer gegen diese in den verschiedensten Formen auftretenden Gefahren fur Gesundheit und Leben zu schutzen. Er hat verschiedene Wege beschritten. Er erlast einmal Gesetze und Verordnungen, in denen er die Arbeitgeber zur Durchfuhrung bestimmter Manahmen zur Minderung der Gefahren und Verhutung der Unfalle verpflichtet und die Heberwachung der Durchfuhrung dieser Vorschriften eigens dazu bestellten Beamten ubertragt. Er hat zweitens bestimmte weitere Aufgaben, die in das gleiche Gebiet fallen, den Berufsgenossenschaften ubertragen. Die vom Staate erlassenen Gesetze und Verordnungen wenden sich an den Arbeitgeber, indem sie ihm bestimmte Verpflichtungen auferlegen, die Betriebsrichtungen so zu gestalten, da den Betriebsgefahren entgegen gewirkt wird. Kommt der Arbeitgeber seinen allgemeinen Verpflichtungen nicht nach und tritt ein Unfall ein, der gar zu einem Todesfall fuhrt, so ist er nach den Strafgesetzen strafbar. Die als Mahnmanahmen zu betrachtenden Gesetze und Verordnungen des Staates bekommen ihre Bedeutung dadurch, da die Gewerbeaufsichtsbeamten befugt sind, nach diesen Mahnmanahmen ganz bestimmte Anordnungen in Form von polizeilichen Verfügungen zu treffen. Der Gewerbeaufsichtsbeamte kann jedoch seine Aufgabe nur erfullen, wenn er von den Verhaltnissen in den Betrieben Kenntnis erhalt. Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten mu ihrer bedeutungsvollen Aufgabe entsprechend bemessen sein. Auch das im Entwurf vorliegende neue Arbeiterschutzgesetz will den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht sichern, selbstandig polizeiliche Verfügungen zu erlassen. Das neue Arbeiterschutzgesetz wird voraussichtlich den Arbeiterschutz nicht nur verstarken, sondern er wird ausgedehnt werden auf Arbeiter und Angestellte aller Art; besondere Vorschriften werden nur erforderlich bleiben fur die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und in der Schifffahrt.

Daneben bedient sich nun der Staat, um den Schutz der Arbeiter in Betrieben in moglichst hohem Ma zu erreichen, der Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften treffen ihre Manahmen mehr und mehr nach dem Gesichtspunkt, da es nicht nur gilt, die Folge der Unfalle zu heilen und zu lindern, sondern da es wichtiger ist, den Unfallen vorzubeugen. Jetzt ist ihr Wirkungsgebiet erweitert worden, indem verschiedene Berufskrankheiten in die Tatigkeit der Berufsgenossenschaften einbezogen worden sind. Die Berufsgenossenschaften geben fur jeden Industriezweig bindende Vorschriften heraus, die im einzelnen bestimmen, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tun oder zu unterlassen verpflichtet sind. Die Berufsgenossenschaften sind gehalten, diese Bestimmungen fortlaufend der technischen Entwicklung anzupassen. Die Versicherer haben die Moglichkeit, ihre Wunsche uber die Fassung solcher Vorschriften zum Ausdruck zu bringen. Es ist ferner die Pflicht der Berufsgenossenschaften, die Durchfuhrung der von ihnen erlassenen Vorschriften zu uberwachen. Dazu bedienen sie sich der von ihnen angestellten technischen Aufsichtsbeamten. Die Auswahl dieser Beamten ist den Berufsgenossenschaften uberlassen. Neuerdings bedarf jedoch die Anstellung der technischen Aufsichtsbeamten der Bestatigung des Reichsversicherungsamtes, und auerdem ist bestimmt worden, da die Beamten nicht ohne wichtigen Grund entlassen werden durfen. Ferner habe die Reichsarbeitsverwaltung durch Verhandlungen erreicht, da ein Zusammenwirken der Gewerbeaufsichts-

beamten mit den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften stattfindet, da beide Gruppen sich bei ihrer Tatigkeit gegenseitig erganzen. Bei der Reichsarbeitsverwaltung ist ferner ein Landerausschu eingerichtet worden, dem die Vorschriften der Berufsgenossenschaften vorgelegt werden, bevor sie erlassen werden.

Dies ware die vom Staate zur Forderung des Arbeiterschutzes unternommenen Schritte. Es kame nun, betonte der Prasident, darauf an, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst zur Mitwirkung bei der weiteren Forderung heranzuziehen. Die bedenkliche Erscheinung, da 78 % aller Betriebsunfalle auf die Nichtbeachtung der Gefahren von beiden Seiten zuruckzufuhren sind, lasse erkennen, wie hoch der Wert einer verstandigen Mitwirkung der Arbeiter bei der Verhutung der Unfalle zu schatzen ist. Die Moglichkeit zu solcher Mitwirkung ist durch das Betriebsratengesetz besonders betont. Hier eroffnet sich fur die Betriebsrate ein weites Gebiet fruchtbarer Tatigkeit, das jedoch bisher leider noch ungenugend bearbeitet wurde. Auf der Arbeitgeberseite sei in neuerer Zeit eine Steigerung des Interesses am Arbeiterschutz zu verzeichnen. Die Arbeitgeber haben erkannt, da jedes Aussehen eingearbeiteter Arbeitnehmer infolge eines Unfalles einen kostspieligen Betriebsunfall darstellt. Dies ist in Angriff genommene Rationalisierung der Betriebswirtschaft werde womoglich neue, bisher noch unbekannt Gefahren hervorrufen; auf diese mogliche Wirkung der Rationalisierung msse geachtet werden. Wenn wir zu einem ganz intensiven Betrieb kommen, erlange die Frage der Pausen, des Urlaubs usw. neue Bedeutung auch unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes. Sei es nun die Aufgabe der Arbeitgeber, geeignete Schutzvorrichtungen bereitzustellen, so sei es die Aufgabe der Arbeitnehmer, die Vorrichtungen zu benutzen. Es habe sich herausgestellt, da die Vorrichtungen, die durch die Mitarbeit der Arbeitnehmer entstehen, stets die besten sind.

Von den nachsten Jahren erwartet der Vortragende einen starken Antrieb auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Die Gewerkschaften hatten die Aufgabe, dabei mitzuwirken. Der Arbeiter durfte nicht nur Objekt dieser Bemuhungen sein; in den Mittelpunkt aller Erwagungen uber die Gestaltung der Betriebswirtschaft sei der Mensch zu stellen. Die Reichsarbeitsverwaltung sei bestrebt, unter den Arbeitnehmern Aufklarung uber die Betriebsgefahren zu verbreiten. Sie bediene sich dazu in neuerer Zeit in groerem Umfange des Unfallberutigungsbildes. Der von einer Seite angeregten Unfallberutigung durch den Rundfunk stehe er sehr fleig gegenuber. Dagegen lege er groten Wert auf die weite Verbreitung der unter dem Titel: „Arbeiterschutz“ erscheinenden Sonderausgabe des Reichsarbeitsblattes. Die Verbreitung dieser Ausgabe unter den Arbeitnehmern sei noch zu gering. Sie konne vergroert werden, wenn es gelange, den Inhalt der Sonderausgabe in hoherem Mae, als es bisher geschehen sei, dem Verstandnis der Arbeitnehmer anzupassen. Auch dazu aber bedurfe es der Mitarbeit an dieser Zeitschrift aus den Kreisen der Arbeitnehmer. Die Herausgeber der Sonderausgabe seien bereit, auch die Bezugsbedingungen den Verhaltnissen der Arbeitnehmer anzupassen. Sein Wunsch sei es, schliet der Vortragende, da es mit Hilfe der Zusammenarbeit aller beteiligten Krafte gelingen moge, das Interesse der Werkstatigen fur den Arbeiterschutz zu steigern.

Leipart halt eine Debatte uber den instruktiven Vortrag nicht fur notig, da der Bundesauschu sich den Wunschen und Forderungen des Vortragenden gern anschlieen wird. Die Gewerkschaften haben eine groe Anzahl von Funktionaren, die reiche Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes besitzen und sich reformmaig oder nebenamtlich damit beschaftigen. Diese Funktionare kommen ohne weiteres als Mitarbeiter der Zeitschrift in Betracht. Sie sollen keine langen theoretischen Abhandlungen schreiben, sondern in kurzen Artikeln Einzelfalle hervorheben.

Der Bundesauschu nahm darauf die vom Bundesvorsitzende vorgelegte Entschlieung uber Arbeiterschutz einstimmig an:

„Der Bundesauschu nimmt mit groem Interesse davon Kenntnis, da der dem Arbeiterschutz gewidmete Teil des Reichsarbeitsblattes“ und mit ihm die Sonderausgabe „Arbeiterschutz“ kunftig in erhohtem Mae dem Verstandnis und Gesichtskreis breiter Arbeitnehmerkreise angepat werden soll. Da die Durchfuhrung dieser Absicht wesentlich auf der groeren Verbreitung des „Reichsarbeitsblattes“ und der Zeitschrift „Arbeiterschutz“ in Arbeitnehmerkreisen und auf deren Mitarbeiter beruht, fordert der Bundesauschu die ihm angeschlossenen Verbande auf, in ihren Reihen, insbesondere bei Betriebsraten, Gewerkschaftsfunktionaren und Arbeiterskretaren, fur den Bezug des „Reichsarbeitsblattes“ beziehungsweise der Sonderausgabe „Arbeiterschutz“ zu werben und durch Mitarbeit, Gedanken und Anregungen der Arbeitnehmerschaft zu den praktischen Fragen des Arbeiterschutzes den Arbeiterschutzorganen weiterhin naherzubringen.“

Im Anschlu daran nahm das Wort der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts fur Arbeitsphysiologie Prof. Dr. A. H. L. Berlin, zu einem Vortrag uber „Aufgaben und Ziele der Arbeitsphysiologie“. Der Vortragende fuhrte die Zuhorer auf ein ueraus interessantes Gebiet, dem ohne Zweifel fur die Zukunft weit groere Beachtung gebuhrt. Es sei, so stellte er abschlieend fest, der Weg gebahnt, um die Arbeit des Menschen nach physiologischen Gesichtspunkten zu rationalisieren. Man gehe dabei im Gegensatz zu Taylor, der einseitig auf Maximalleistungen Wert lege, auf ein Optimum aus, das heit, auf hohe Leistungen unter moglichst geringem Energieverbrauch. Da man nicht alle die tausendfaltigen Formen der industriellen Arbeitsgestaltung auf ihre Oekonomie hin untersuchen kann, hat man sich in der Weise geholfen, da man haufig vorkommende Arbeitselemente nach vielen Richtungen hin variierte und den Wirkungsgrad fur die einzelnen Arbeitselemente des einzelnen Elementes bestimmte. Diejenige Variation ist die gunstigste, bei der unter dem besten Wirkungsgrad gearbeitet wird. Wenn die einzelnen Elemente alle durchuntersucht sind, dann ist die menschliche Arbeit wissenschaftlich rationalisiert. Aber auch schon heute, wo nur relativ wenig Arbeitselemente in dieser Weise durchuntersucht sind, konnen wir Regeln von allgemeiner Gultigkeit ableiten, die sich schon heute in die Praxis umsetzen lassen. Der Vortragende erlauterte eine Reihe von solchen Beispielen. Zum Schlu wies der Vortragende darauf hin, da die wissenschaftliche Erforschung

des schaffenden Menschen die einzige sichere Basis für eine rationelle Gestaltung des Arbeitsprozesses bildet. Alle die andern Versuche, die in dieser Richtung unternommen worden sind, trafen an der Tatsache, daß der Einfluß des Ermüdungsgefühles, der von außerordentlich vielen In- und Umweltfaktoren abhängt, nicht ausgeschaltet werden kann. Die Arbeitsphysiologie liefert aber Konstanten, die unter allen Umständen Gültigkeit besitzen. Nur ist es notwendig, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die dieser junge Wissenszweig gewonnen hat, nicht in den staubigen Regalen der Bibliotheken abgelagert werden, sondern daß ihnen durch die praktische Mitarbeit der im Leben stehenden Organisationen Leben eingebläht wird.

Leipart erinnerte daran, daß der Bundesausschuß in einer früheren Sitzung beschlossen hat, daß der Bundesvorstand in das Kuratorium des Instituts für Arbeitsphysiologie eintreten und auch einen finanziellen Beitrag leisten solle. Der Senat der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hat kürzlich beschlossen, an den Ausbau dieses Instituts heranzutreten. Es ist zu diesem Zweck eine Kommission gebildet worden, in der auch der Bundesvorstand vertreten ist. Die Gewerkschaften, die an dem Fortgang der arbeitsphysiologischen Untersuchungen lebhaft interessiert sind, werden sich auch für die Ausgestaltung des Instituts tatkräftig einsetzen. Der Direktor der Wirtschaftsschule in Düsseldorf, Dr. Seelbach, gab dann einen interessanten Überblick über die Tätigkeit und die Einrichtungen der ihm unterstellten Schule.

Im Anschluß an diese Ausführungen erstattete dann Leipart den Bericht des Bundesvorstandes über seine Tätigkeit in den abgelaufenen Monaten. Zunächst ging er in längeren Ausführungen, die von dem Vertreter des Verlehrsverbundes, Böring, und dem Vertreter des Deutschen Bergarbeiterverbandes, Martmüller, wirkungsvoll ergänzt wurden, auf die vom ADGB, den englischen Gewerkschaften gewährte moralische, organisatorische und finanzielle Unterstützung ein und wies die völlige Kallidität der Angriffe der kommunistischen Presse gegen die deutschen Verbände nach. Aus den unzähligen, in der kommunistischen Presse angekündigten Entschuldigungen, in denen der Bundesausschuß zu einer wirksameren Unterstützung der streikenden englischen Bergarbeiter aufgefordert werden sollte, ist nicht viel geworden. Es sind im ganzen zwei Telegramme und ein Brief eingelaufen, in denen Maßnahmen gefordert wurden, die die Gewerkschaften längst von sich aus durchgeführt haben.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kam Leipart noch auf die Bildung des keramischen Bundes innerhalb des Fabrikarbeiterverbandes zu sprechen. Der Bundesvorstand hat gemäß der Breslauer Kongreßbeschlüsse an den Verhandlungen mitgewirkt. Leipart dankte dem Vorsitzenden der Glasarbeiter, Bierbig, und dem Vorsitzenden der Porzellanarbeiter, Wollmann, dafür, daß sie im Interesse der Gesamtbewegung sich für den Zusammenschluß ihrer Organisationen, die auf eine ruhmvolle Vergangenheit zurückblicken können, mit dem Fabrikarbeiterverband eingeseht haben.

Leipart erhielt die Zustimmung des Bundesausschusses zu dem Plan, einen zweiten Sekretär im Zentralarbeitssekretariat beim Bundesvorstand einzustellen. Für diesen Posten ist Kollege Wackhaus gewonnen worden, der schon bis zum Jahre 1923 mehrere Jahre im Zentralarbeitssekretariat tätig war. Nach einigen weiteren geschäftlichen Mitteilungen schloß Leipart um 2 Uhr nachmittags die Sitzung.

Bedenkliche Lockerungen im Mieterschutz.

Die Beseitigung des Mieterschutzes ist den Gegnern der gebundenen Wirtschaft im Wohnungswesen nicht geblüht; das Gesetz ist bis 1. Juli 1927 verlängert worden. Immerhin haben sie nicht unbedenkliche Lockerungen erreicht, die für viele Mieter von nachteiliger Wirkung sind. Schon § 3 des Gesetzes enthält gegenüber der bisherigen Fassung eine Verschlechterung infolge, als zur Erhebung der Miete der Mietsstand einer Monatsmiete ausreicht, wenn 2 Wochen nach der Fälligkeit verstrichen sind. Bisher war Voraussetzung monatliche Kündigung und 2 Monatsmieten Mietsstand.

Wesentlich schlechter gestellt sind nach der neuen Fassung des § 4 Mieter gewerblicher Räume. Ihre Benutzung kann von dem Eigentümer, der 3 Jahre das Grundstück besitzt, beanprucht werden; dieser braucht auch nicht mehr „angemessen“, sondern nach § 6 nur noch „ausreichenden“ Erfahrungsraum zu stellen, jedoch nur dann, wenn der Mieter nachweist, daß bei Verfassung des Erfahrungsraumes dringende öffentliche Interessen gefährdet werden.

Die Bestimmungen des § 16, die eine zwangsweise Räumung vor Verfassung eines Erfahrungsraumes verhindern sollen, sind durch nachstehende Sätze ergänzt worden:

„Der Zuweisung eines Erfahrungsraumes steht es gleich, wenn der Vermieter dem Mieter durch eine nach § 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustellende Erklärung einen Erfahrungsraum anbietet, über den der Vermieter oder ein dem Angebote zustimmender Dritter nach den wohnungsrechtlichen Vorschriften Verfügungsberechtigt ist. Bei der Zuweisung oder dem Angebote soll der Mieter auf die Zulässigkeit von Einwendungen, auf die Form und Frist ihrer Geltendmachung sowie auf die Folgen des Fristablaufs hingewiesen werden.“

Den Inhabern von Dienst- und Werkwohnungen ist im § 20 ein, allerdings sehr geringer, Schutz gegen willkürliche Entziehung ihrer Räume eingeräumt. Der Absatz 2 dieses Paragraphen ist wie folgt geändert worden:

„Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, rechtfertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.“

Die Inhaber von Werkwohnungen konnten bisher schon, statt durch Zuweisung eines Erfahrungsraumes, durch Zahlung eines Geldbetrages abgefunden werden. Meistens waren die Abfindungssummen außerordentlich niedrig. Für künftig hat der Eigentümer einer Werkwohnung an den bisherigen Benutzer auf Grund des § 22 einen angemessenen Geldbetrag für den Umzug und die Unterhaltsbeschaffung zu zahlen.

Untermieter genießen nach § 24 nur noch dann den Schutz dieses Gesetzes, wenn sie in den abgemieteten Räumen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung führen.



Bisher konnte das Mieteinigungsamt die verweigerte Zustimmung des Hausbesizers zur Untermietung überhaupt ersehen. Ein neuer Absatz im § 29 beschränkt jetzt die Befugnis des Mieteinigungsamtes in dieser Beziehung auf die Untervermietung von Räumen, in denen eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung geführt werden soll. Die unmittelbare Folge dieser „Erleichterung“ wird sein, daß der Hausbesitzer seine — nicht mehr zu ersehende aber erforderliche — Zustimmung zur Untervermietung von Räumen ohne selbständigen Haushalt (möblierte Zimmer) nur noch gegen klingenden Lohn geben wird.

Die Inhaber von Wohnungen in einem reichs- oder staats-eigenen Gebäude werden den Inhabern von Werkwohnungen gleichgestellt. Benötigt die Verwaltung die von ihnen bewohnten Räume anderweitig, so ist die Sicherstellung von Ersatzräumen nicht mehr notwendig. Der Absatz 2 des § 32 ist durch die Worte:

„An Stelle der Zuhilfenahme des Ersatzraumes kann auf Antrag des Reiches oder Landes die Gewährung eines angemessenen Geldbetrages treten.“ ergänzt worden. Damit steht allerdings noch nicht fest, ob dieser Geldbetrag derart bemessen wird, daß er zur Beschaffung einer andern gleichwertigen Unterkunft ausreicht.

Vollkommen neu sind die §§ 33 a und b. Darin wird bestimmt, wenn

„durch Teilung einer unbenutzten Wohnung von fünf oder mehr Wohnräumen eine neue räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung gewonnen wird, so findet auf die neue Wohnung der erste Abschnitt dieses Gesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn im Einverständnis mit dem Mieter durch Teilung einer benutzten Wohnung der gleichen Größe eine neue, räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnung hergestellt wird. Als neue Wohnung gilt der Teil der bisherigen Wohnung, in dem eine Küche nicht vorhanden war.“

Das gleiche gilt für gewerbliche Räume, die zu selbständigen Wohnungen hergerichtet wurden und nicht schon vor dem 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren.

„Eine Beschlagnahme der neuen Wohnung ist nicht zulässig. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Mieter in der Gemeinde nicht als dringlich Wohnungsuchender eingetragen ist; eine Verfassung aus andern Gründen ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn die neue Wohnung durch Beendigung des Mietvertrages wieder frei wird.“

Mit dem neuen § 49 a will man Mieter und Wohnungsuchende vor Ausbeutung schützen. Wer bei Vermietung oder Vermittlung von Räumen eine

„Vergütung fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse als unangemessen anzusehen ist, wird wegen Wuchers mit Räumen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr zu erkennen.“

Es ist sehr zweifelhaft, ob man damit den beabsichtigten Erfolg erreichen wird.

Interessant ist der gleichfalls neue § 49 b: „Die Vorschriften des § 49 a finden auch auf die von Behörden, insbesondere der Reichsbahn und Post, überlassenen Räume Anwendung.“

Wenn hier die Behörden, insbesondere Post und Bahn in enger Verbindung mit den privaten Wucherern im Wohnungswesen genannt werden, müssen doch recht gewichtige Gründe dafür vorgelegen haben.

Nach § 52 Absatz 2 kann „die oberste Landesbehörde, soweit sie es mit Rücksicht auf eine Lockerung oder Aufhebung der öffentlichen Raumbewirtschaftung für erforderlich hält, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen oder hinsichtlich bestimmter Arten von Mieträumen die Zwangsvollstreckung aus einem nach der Anordnung ergehenden Urteil, das die Herausgabe eines Mietraumes zum Gegenstande hat, nicht von der Sicherung eines Erfahrungsraumes abhängig zu machen ist.“

Die Handhabe zur weiteren Verschlechterung des Mieterschutzes ist hiermit gegeben. Dagegen müßten sich doch vor allem die Gemeinden wenden, da ihnen ja die anderweitige Unterbringung der herausgedrängten Mieter zufällt. Zusammen mit dem Mieterschutzgesetz hat der Reichstag auch das Reichsmietengesetz um ein Jahr ver-

längert. Auch hier sind die Hoffnungen der Vermieter auf Einführung der freien Miete nicht in Erfüllung gegangen.

Am letzten Sitzungstage vor den Ferien hat der Reichstag durch eine kleine Aenderung des Reichsmietengesetzes die sogenannte „Zusatzmiete“ beschlossen. MZ § 13 a ist folgende Bestimmung aufgenommen worden: „Sind an einem Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1926 mit Zustimmung des Mieters oder der Mehrheit der beteiligten Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Gebrauchswert erhöhen und nicht als Instandsetzungsarbeiten anzusehen sind, und ist die Friedensmiete nach § 2 Absatz 4 Satz 2 nicht erhöht worden, so kann der Vermieter die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung des zweckmäßig aufgewandten angemessenen Kapitals erforderlichen Beträge nach dem Verhältnis der Gebrauchswert der gemieteten Räume erhöht wird (Zusatzmiete). Wird der Gebrauchswert in verschiedenem Umfange erhöht, so hat die Umlage nach dem Verhältnis der Erhöhung zu erfolgen.“

Im Streitfall entscheidet das Mieteinigungsamt. Diese Bestimmung wird hauptsächlich Anwendung finden, wenn mit Zustimmung der Mieter die Wohnungen mit elektrischer Lichtanlage, Warmwasserbereitung und dergleichen versehen werden. Die Mieter dürfen sich in solchen Fällen aber nicht nur die Lasten aufbürden lassen, sondern werden vor der Ausführung sich auch das Mitbestimmungsrecht über die Art der baulichen Verbesserungen, die Höhe der Kosten und wem der Auftrag erteilt wird, zu sichern haben. Es werden auch Versuche nicht unterbleiben, die Mieter zur Kostendeckung solcher Arbeiten heranzuziehen, zu deren Vornahme dem Vermieter der Instandsetzungsfonds zur Verfügung steht.

Spannungen und Entspannungen.

Die politischen und wirtschaftlichen Reaktionen Deutschlands arbeiten auf eine gemeinsame Kampffront hin. Eugenberg, der lauteste Rufer im Kampfe gegen jeden Fortschritt und gegen die deutsche Republik, umschmeichelt seit Wochen die übrigen bürgerlichen Parteien, um sie für eine gemeinsame Kampfeslinie zu gewinnen. Namentlich arbeitet man auf eine Vereinigung zwischen der Deutschen Nationalen und der Deutschen Volkspartei hin. Die endgültige Vereinigung will man durch eine vorläufige Arbeitsgemeinschaft einleiten. Die noch bestehenden Unterschiede in den verschiedensten Auffassungen — sie werden von Tag zu Tag geringer — will man zu überbrücken versuchen. Ueber die Außenpolitik des Ministers Stresemann wird man recht bald zu einer Einigung kommen, weil die Deutschen Nationalen es sehr gut verstehen, sich auf den Boden gegebener Tatsachen zu stellen, wenn der Agitationslärm verklungen ist.

Die gegenseitigen Besuche der Großlandwirtschaft und Großindustrie mögen so harmlos aussehender wie sie wollen, sie sind aber als eines jener Symptome zu werten, die auf eine endgültige Entspannung unter den Parteien des Großbürgertums hinarbeiten. Und wenn man bei diesen Zusammenkünften bei Tringelagen und gedeckten Tafeln Neben vom Stapel ließ, so lautete deren Untergrund: Industrie und Landwirtschaft müssen gemeinsam an einem Strange ziehen! Gewiß waren die Ansichten in diesen beiden Lagern auch bisher schon nicht sehr verschieden, dennoch war ein großer Teil der Großindustriellen bei der Volkspartei, beim Zentrum, einige vielleicht sogar bei den Demokraten organisiert. Es fehlte die organisatorische Einigkeit, um in jeder Form und Gestalt eine einheitliche, zielbewusste und klare Unternehmerpolitik in politischen und wirtschaftlichen Fragen zu treiben.

Im preussischen Staatsrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der bürgerlichen Parteien zustande gekommen. Man sieht hierin nicht mit Unrecht den Anfang einer bestimmten Entwicklung. Die preussische Regierung in ihrer jetzigen Gestalt ist den Herren ein Dorn im Auge. Sie zu beseitigen, ist das erste Ziel derartiger Vereinigungen. Doch soll auf alle die politischen Vorgänge und Geschehnisse an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; wir bitten, die Parteipresse in dieser Beziehung ernstlich zu verfolgen.

Macht sich nicht auch auf wirtschaftlichem Gebiete etwas ähnliches bemerkbar? Wenn wir uns genauer umblicken, so müssen wir diese Frage ohne weiteres bejahen. Die Einstellung der Unternehmer auf dem Gebiete der Sozialpolitik ist fast einseitig darauf eingestellt, die bisher bestehenden sozialpolitischen Einrichtungen nach Möglichkeit einzuschränken. Allerhand Versuche werden in dieser Beziehung gemacht. Die Rationalisierung der deutschen Industrie wird in allen Unternehmerlagern mit gleicher Konsequenz und Rücksichtslosigkeit durchgeführt. Die Entwicklung in der Preisbewegung des laufenden Jahres hat gezeigt, daß der Lebensstandard der breiten Volksmassen von Woche zu Woche sich verschlechtert. Auf der andern Seite ist der Stand der Löhne noch derselbe wie im November 1925, ja bei einigen Arbeiterkategorien ist sogar eine Senkung des Lohnniveaus festzustellen. Und wenn wir diese Fragen aufwerfen, dann sind wir uns von vornherein darüber klar, daß, wenn von uns der ernsthafteste Versuch gemacht wird, die Unterschiede zwischen Lohn und Preis durch Lohnhöhungen auszugleichen, wir auf die geschlossene Front des deutschen Unternehmers nicht stoßen würden.

In dem Verhältnis zwischen Unternehmertum und Arbeiter ist keine Entspannung, sondern eine Spannung eingetreten. Dies muß in aller Form festgestellt werden. Diese Spannung wird sich über kurz oder lang in größeren Kämpfen zwischen Arbeit und Kapital entladen. Und nun kommen wir zu der entscheidenden Frage, die folgendermaßen zu formulieren wäre: das entspannte Verhältnis unter den verschiedenen Unternehmerrgruppen deutet wirtschaftlich und politisch auf eine gemeinsame Kampfeslinie gegen die Arbeiter, Angestellten und Beamten hin. Sind die letzteren in der Lage, dieser geschlossenen Front des Kapitals erfolgreich gegenüberzutreten? Wir glauben, diese Frage verneinen zu müssen. Und weil wir sie verneinen, bitten wir die Hand- und Kopparbeiter Deutschlands, ihre Aufmerksamkeit auf die Tendenzen im Unternehmerlager zu

lenzen, um daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen. Geplante Situationen deuten auf Kämpfe hin. Wer Kämpfe bestehen will, muß die Waffen dazu besitzen. Waffen sind in diesem Falle die Gewerkschaften. Stärkt sie!

Das faschistische Arbeitsgesetz.

In der Begründung, die der italienische Parlamentsauschuß dem Entwurf des italienischen Arbeitsgesetzes beigegeben hat, stehen die bezeichnenden, der faschistischen Weltanschauung genau entsprechenden Worte:

„Der faschistische Staat hat die Pflicht, alle lebendigen Kräfte des Landes ohne Ausnahme zu beherrschen und zu regulieren, er muß alle Kräfte in eine den Interessen der Nation parallele Richtung lenken. Der faschistische Staat kann nicht wie das liberale oder das demokratische Regime zulassen, daß die gewaltigen Kraftreserven der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen den politischen Parteien bei ihren Wahlmanövern und ihren parlamentarischen Auseinandersetzungen zur Verfügung stehen. Der faschistische Staat steht in diesen Organisationen die Quelle des künftigen Nationalvermögens. Industrie, Handel, Landwirtschaft, Gewerbe und Handwerk müssen zu immer höherer Vollkommenheit ihrer Erzeugungsmethoden geführt werden; der Staat aber muß als höchster und unparteiischer Richter zwischen den sozialen Klassen vermitteln, er muß ihre Beziehungen untereinander regeln und das friedliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten aller sozialen Schichten erzwingen.“

Wie die Banken die Sammelbeden des Kapitals sind und die verbende Kraft des Geldes steigern, so sind die Gewerkschaften Sammelbeden und Kraftsteigerungsstellen des Kapitals der Proletarier — der Arbeiterschaft. Der faschistische Staat reizt die Führung der Gewerkschaften an sich, um selbstherrlich jede ihrer Bewegungen zu regeln und zu dämpfen, während er den Kraftreserven des Kapitals, den Banken und den großen Industrieunternehmungen freies Spiel gewährt. Nichts ist zu merken vom faschistischen Dämpfungseifer, wenn kapitalistische Unternehmungen Raubzüge gegen die Verbrauchermassen organisieren.

Arturo Labriola bemerkt zu dem neuen Arbeitsgesetz, daß es der Faschismus als Ruhemittel betrachtet, die Streiks abgeschafft zu haben. Wo aber bleibt die wirtschaftliche Freiheit des Arbeiters, wenn ihm in seinem Kampfe um bessere Löhne die Waffe der verabredeten Arbeitsniederlegung aus der Hand geschlagen wird? Mit dem Streikrecht fällt die Freiheit des Arbeiters. Und noch schlimmer ist es, wenn die Arbeiter nicht mehr das Recht haben sollen, ihnen zuzugewandte Gewerkschaften zu bilden oder sich nach freiem Ermessen für den Anschluß an diese oder jene Gewerkschaft entscheiden zu können; wenn sie sich zwingungsweise Gewerkschaften anschließen müssen, die von der Regierung oder von der Regierungspartei abhängen und daher Regierungspolitik treiben müssen. Die Freiheit der arbeitenden Klassen wird vom Faschismus dem Staatsgedanken untergeordnet: der Staat wirft sich auf zum Herrn des Proletariats; das entsprechende Gegenstück auf der kapitalistischen Seite aber fehlt. Die selbständigen Gewerkschaften der Arbeiter werden mit einem Federzug ausgelöscht — die Industriellen- und Agrarierverbände aber bleiben unabhängig bestehen; die Arbeiter werden in die faschistischen Korporationen getrieben — für die Mitglieder der Unternehmerorganisationen gibt es keine Zwangsbindungen der Regierung.

Durch das faschistische Gesetz werden alle aus kollektiven Beziehungen entstehenden Streitigkeiten — drehe es sich nun um die Anwendung bereits bestehender Verträge oder um die Forderung nach Änderung der Arbeitsbedingungen — in obligatorischer Weise der Zuständigkeit der Appellationsgerichtshöfe unterstellt. Die gleichen Gerichtshöfe sind in verbindlicher Weise zuständig für alle Streitigkeiten wegen neuer Arbeitsbedingungen, die zwischen Unternehmern und landwirtschaftlichen Arbeitern oder zwischen Unternehmungen öffentlicher Natur oder öffentlichen Interessen und ihren Arbeitern entstehen. Bei Streitigkeiten wegen neuer Arbeitsbedingungen zwischen andern Gruppen von Unternehmern und Arbeitern ist die Zuständigkeit der Appellationsgerichtshöfe zwar nicht ohne weiteres verbindlich; sie wird es aber, sobald beide streitenden Teile ihre Zuständigkeit einmal erwähnt haben. Bei jedem der 16 in Italien bestehenden Appellationsgerichtshöfe wird je eine besondere Abteilung für Arbeitsstreitigkeiten gebildet, die mit drei Richtern und zwei vom Gerichtspräsidenten auszuwählenden Sachverständigen besteht wird.

In allen jenen Streitfällen, in denen der Appellationsgerichtshof von Gesetzes wegen zuständig ist oder freiwillig als zuständig anerkannt worden ist, ist sowohl Aussperrung als Streik verboten. Unternehmer, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln und zwecks Erzwingung von Vertragsänderungen ihre Betriebe stilllegen, werden mit Haft von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und mit einer Geldstrafe von 10 000 bis 100 000 Lire bedroht. Desgleichen wird allen Arbeitern und Angestellten, die zu dem gleichen Zwecke und auf Verabredung in einer drei Mann übersteigenden Anzahl die Arbeit verlassen oder sie in einer Weise leisten, daß der ordnungsgemäße Gang des Betriebes gestört wird, Haft von einem bis zu drei Monaten angedroht. Nädelstührer oder Organisatoren solcher Streiks werden mit Haft nicht unter einem Jahre und mit einer Geldstrafe von 2000 bis 5000 Lire bedroht.

Wir sehen: der Faschismus beauftragt mit schlanker Geiste die Gerichte, die schwierigsten Probleme unseres Jahrhunderts zu lösen! Nun hat aber, seit die Welt steht, noch nie ein Gericht ein Problem gelöst; immer war das Vorhandensein und die Tätigkeit der Gerichte der Beweis des Vorhandenseins ungelöster Probleme.

Wir wollen uns nicht mit der Erörterung der Frage nach der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit der Gerichte aufhalten. Wichtiger erscheint uns die Frage: ist der Zweck des faschistischen Arbeitsgesetzes der, das ungehörige und gleichmäßige Fließen der privaten Kapitalrenten zu sichern oder soll wirklich die Erzeugung gehoben werden? Wird das Arbeitsgesetz für die Allgemeinheit ein Segen oder ein Fluch werden?

Für den Faschismus regeln sich alle diese Fragen kurzerhand mit der Abschaffung des Streiks. Das Streikverbot, das die Faschisten als großen Fortschritt feiern, ist aber in Wirklichkeit ein Schritt rückwärts; denn es bedeutet die Abschaffung einer der jüngsten Errungenschaften des Proletariats. Was bietet der faschistische Staat der arbeitenden

Klasse als Gegenwert für diese Beschränkung ihres wichtigsten Rechtes, für die Auslieferung ihrer stärksten Waffe? Er übernimmt die Verteidigung der Rechte der Arbeiter in seine eigene Regie. Ist nicht der Verdacht gerechtfertigt, wenn er das tut, daß er es nur tut, um sie zu unterdrücken? Liegt überhaupt die Unterdrückung des Klassenkampfes im Interesse der Produktion? Mit der fortschreitenden Entwicklung der Produktion tritt immer deutlicher die Tatsache in den Vordergrund, daß der Klassenkampf ein Lebenselement der Produktion ist. Immer deutlicher wird dabei aber auch, daß der Staat lediglich die Aufgabe hat, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, daß es aber am besten ist, wenn er sich allen Klassenbewegungen gegenüber gewissenhafter Unparteilichkeit befleißigt. Nie wird staatliche Vormundschaft, bürokratische Regelung und Richterpruch das einzig gerechte freie Spiel der Kräfte des Wirtschaftslebens ersetzen können. Wenn die Hand des kapitalistisch orientierten Staates in den Mechanismus der Wirtschaft eingreift, so kann nur Zwang, Ungerechtigkeit und Unterdrücken die Folge sein; wenn der Staat dazu aber noch faschistisch ist, so weiß man, daß der Unterdrückte stets der Arbeiter sein wird. C.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Das Material für die monatlichen Feststellungen im zweiten Halbjahr 1926 ist allen Zahlstellen zugegangen. Soweit die Empfänger nicht mit der Ausführung der Aufgaben beauftragt sind, wollen sie es an die hierfür in Frage kommenden Kameraden abgeben. Zahlstellen, die bis Ende der Woche nicht im Besitze des Materials sind, müssen es beim Unterzeichneten anfordern. Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 31. Juli. Alle Zahlstellen haben rechtzeitig die Karte einzuschicken. Funktionäre, die das unterlassen, machen sich einer Pflichtverletzung schuldig.

Das Protokoll des 24. Verbandstages.

wird Ende dieses Monats druckfertig. Jede Zahlstelle erhält ohne Bestellung ein gebundenes Exemplar zugefandt, das für die Zahlstellenbibliothek bestimmt ist. Mitglieder, die das Protokoll wünschen, müssen es bei ihren Zahlstellenkassierern bestellen. Es wird nur eine kleine Auflage hergestellt, so daß Bestellungen umgehend gemacht werden müssen, wenn auf ihre Ausführung gerechnet wird. Für selbstverständlich halten wir es, daß sich die Vorstandsmitglieder in den Zahlstellen sowie die Verbandstagsdelegierten in den Besitz des Protokolls setzen. Es wird an der Zentrale zum Selbstkostenpreis abgegeben. Anzugeben ist, ob ein gebundenes oder broschürtes Exemplar gewünscht wird.

Aufforderung.

Der Kamerad Alois Gruner hat sein Mitgliedsbuch (102 295) in einer Zahlstelle abgegeben, weiß aber nicht mehr in welcher. Wir ersuchen daher den Zahlstellenkassierer, bei dem obiges Buch abgegeben ist, es an uns einzusenden.

Weiter ersuchen wir die Zahlstellenkassierer, falls sich der Kamerad Johann Mannig (43 947) in einer Zahlstelle anmeldet, uns die Adresse des Kameraden sofort mitzuteilen. Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauborstände.

Gau 4 (Pommern).

Eine Konferenz der Zahlstellen des Gaus 4, Pommern, Neumark und Grenzmark, tagte am 27. Juni in Stettin. Aus 68 Zahlstellen waren 43 Delegierte vertreten, außerdem war der Gauborstand sowie vom Zentralvorstand Kamerad Melzer anwesend. Kamerad Casse, als Vorsitzender der Konferenz, gab folgende Tagesordnung bekannt: 1. Der Kampf der Unternehmer im Baugewerbe um den Lohnabbau; 2. Agitation und Organisation; 3. Verschiedenes. Zum ersten Punkt der Tagesordnung sprach Kamerad Melzer, Hamburg. Er erinnert an die Zeit, wo es Tarifverträge für das Baugewerbe noch nicht gab. Die Löhne der Zimmerer waren zu dieser Zeit schwankend; was im Sommer erhöht wurde, wurde im Winter von den Unternehmern wieder gekürzt. Dieses zu verhindern und dabei die Lebenshaltung der Kameraden zu verbessern, war höchstes Ziel des Verbandes. Inwiefern dies gelungen ist, sehen wir, wenn wir uns die Lohnentwicklung vor dem Kriege betrachten. Erst nach Abschluß von Tarifverträgen war es möglich, die festgesetzten Löhne für bestimmte Zeit zu halten, um sie bei einem Neuabschluß aufzubessern. Der Krieg hatte die Gewerkschaften an ihrer Aufwärtsentwicklung gehindert. Wenn kurz nach dem Kriege eine zahlenmäßige Aufwärtsbewegung stattfand, so konnte diese doch nicht gehalten werden. Redner schilderte den Grund, warum die Gewerkschaften nicht in der Lage waren, die erworbene Mitgliederzahl zu halten. Die einsetzende Inflation hat dazu geführt, daß ein großer Teil von Menschen verarmte, sie schädigte auch die Gewerkschaften in finanzieller Beziehung schwer. Bei der Umrechnung der Papiermark in Goldwährung setzte der erste große Abbau der Löhne ein. Die Gewerkschaften mußten in den Jahren 1924 und 1925 alle Kraft anwenden, die herabgesetzten Löhne wieder aufzubessern. Daß uns dieses gelungen ist, zeigen folgende Zahlen: Der Durchschnittslohn für Zimmerer betrug am Jahreschluß 1923 53½ %, am Schluß des Jahres 1924 72¼ % und am Ende des Jahres 1925 98½ %. Leider hat diese Aufwärtsbewegung nicht die Lebenshaltung der Zimmerer in dem Maße verbessert, wie es notwendig war, sondern die Erhöhung der Preise für Lebensmittel und Bedarfsartikel hat all das den Arbeitern wieder genommen. Seit 1924 versuchten nun die Unternehmer mit allen Kräften, diese Bewegung aufzuhalten. Ihr Kampf galt in erster Linie dem Achtstundentag. Weiter machten sie sich zunutze die Parole der Regierung auf Preisabbau und in der letzten Zeit setzten sie ihre ganze Kraft auf den Lohnabbau ein. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sei das Verhalten des Zentralvorstandes bei dem Abschluß der Vereinbarung vom November 1925 und Februar 1926 zu verstehen. Redner schildert die Gefahren, die diese Vereinbarungen, vor allen Dingen die letztere, mit sich brachten; sie biete aber auch die Gewähr, daß wir heute in allen Lohnbezirken noch feste Abkommen auf Festsetzung der Löhne haben. Der beste Beweis dafür seien die Verhältnisse im Gau 4, Pommern. Die Unternehmer haben hier in verschiedenen Orten die noch bestehenden Abmachungen außer acht gelassen und versucht, niedrigere Löhne zur Auszahlung zu bringen. Leider haben unsere Kameraden nicht immer die nötige Kraft aufgebracht, um diesem Diktat der Unternehmer entgegenzutreten. Die Unternehmer in den Bezirken 1, 1a und 2 seien nun der Meinung, vertragsfrei zu sein. Das sei nicht der Fall. Das zentrale Schiedsgericht habe festgestellt, daß die zuletzt abgeschlossenen Löhne maßgebend seien und eingeklagt werden könnten. Mit der Ermahnung, vor allen Dingen in den letztgenannten Bezirken nun mit ganzer Kraft einzusetzen, die bestehenden Löhne zu halten, und dort, wo der Achtstundentag verlorengegangen sei, zu versuchen, diesen wieder durchzuführen, schloß Redner seine Ausführungen.

In der stark einseitigen Diskussion brachten sämtliche Redner ihr volles Einverständnis mit den Maßnahmen des Zentralvorstandes zum Ausdruck. Kritik wurde geübt an den Verschlechterungen, die der letzte Schiedspruch in der Auslöschungsfrage gebracht habe. Nicht verstanden wurde, daß die Vertreter des Baugewerksbundes bei den zentralen Verhandlungen Vorschläge in der Auslöschungsfrage dem Schiedsgericht vorlegten als Vorschläge der Arbeiter, ohne sie vorher mit den am Tarifvertrage beteiligten Arbeiterorganisationen zu besprechen. In der Überlingsfrage zeigte sich, daß noch recht viel Unklarheit über das Vordringens dieser Bewegung herrscht. Im Schlußwort gab der Referent auf alle diese Fragen Auskunft und stellte mit Befriedigung fest, daß die Diskussionsredner in ihren sachlichen Ausführungen sehr viel zur Förderung der zukünftigen Verbandsarbeit beigetragen hätten.

Mit den Worten: „Kraftlos mußt Du vorwärts streben, nie ermüdet stillestehen, willst Du die Bollandung sehen“, eröffnet Kamerad Michaelis seine Ausführungen zum zweiten Punkt: „Agitation und Organisation“. Aus dem reichen Zahlenmaterial war zu entnehmen, daß der Gau 4 am wenigsten unter dem Rückgang der Mitgliederzahlen zu leiden hatte. Redner berichtete ausführlich über den Stand der Organisation, zeigte aber auch, daß im Gau noch 906 Poliere, Gesellen und Lehrlinge zu organisieren seien. Jede Zahlstelle müsse ihre ganze Kraft aufbieten, die uns noch Fernstehenden der Organisation zuzuführen. Im dritten Punkt berichteten sämtliche Delegierte über den Stand ihrer Zahlstelle. Es wird weiter festgestellt, welche Lohnsätze und Arbeitszeiten gegenwärtig in den Zahlstellen maßgebend sind. Nur in wenigen Zahlstellen war die Arbeitszeit überschritten, und gerade in diesen Zahlstellen wurden die niedrigsten Löhne gezahlt. Einmütig kam der Wille zum Ausdruck, daß die Delegierten nun mit aller Kraft in ihren Zahlstellen dafür einzutreten haben, die Organisation zu stärken und die festgesetzten Löhne zur Durchführung zu bringen.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Röhre und Polzin. Gesperet ist in Halbhan (Zahlstelle Braun-Kauscha) die Firma Müller, in Schivelbein die Firma C. Piper.

Beigelegte Differenzen in Mannheim. Ist die Bierabgabe durch einen Baudelegierten während eines nicht normalen Betriebsverhältnisses ein Grund zur fristlosen Entlassung? In letzter Zeit ist in Unterbaden eine gewisse Nadelspizpolitik von Unternehmerseite zu beobachten. Einmal wird den Arbeitern verboten, die Arbeit nach der Pause wieder aufzunehmen, weil der Polier, der zu seiner Mittagsannahme eine Stunde brauchte, die Arbeiter hingegen nur eine halbe Stunde Pause machten, nicht zur Aufsicht anwesend war. Ein andermal verweigert man die Zuschläge für Überstunden und erst durch die Arbeitseinstellung kommt es zu einer Einigung. In einem dritten Falle ist die Behandlung der Arbeiter durch den Bauführer auf der Baustelle eine derartige, daß erst eine Arbeitsruhe von einigen Stunden Abhilfe schaffen kann. Den Schaden, den die Arbeiter durch die verlorenen Arbeitsstunden haben, muß die Firma begleichen. Ein vierter Fall, über den noch verhandelt wird, betrifft ungenügende Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften. Weil Arbeiter bei unzureichender Trinkwasserzufuhr auf der Baustelle sich selbst nach der Abgabestelle zum Trinken begeben hatten, wurde ihnen eine halbe Stunde vom Lohn abgezogen. Andere, die aus dem Eimer einer andern Kolonne trinken wollten, wurden entlassen, weil der Kolonnenführer glaubte, er habe das Trinkwasser nur für seine Leute beizuschaffen. Die Angelegenheit ist noch in der Schwebe. — Ein eigenartiges Benehmen legte eine Firma an den Tag, wie folgender Vorfall beweist, der für das Verhalten unserer Platzdelegierten von besonderer Bedeutung ist. Die Bauunternehmung für das Los VIII der Staustufe Radenburger-Feudenheim ließ zum billigeren Bezuge von Speisen und Getränken für ihre Arbeiter eine Kantine errichten. Die Bierlieferung wurde einer Brauerei übertragen, die an die Firma einen ansehnlichen Preis für die Kantine gezahlt haben soll. Wie dieser Vertrag der Kantinewirtschaft mit der Brauerei aussieht, war nicht festzustellen. Da der Bierpreis in der Kantine weit über dem sonst üblichen Preis lag, verlangten die Arbeiter seine Herabsetzung. Die Firma machte geltend, daß sie erst mit der Brauerei verhandeln müsse. Da eine Kantinekommission, wie die Arbeiter sie verlangten, fehlte und es zu keiner Herabsetzung des Bierpreises kam, griffen die Arbeiter zur Selbsthilfe, indem sie ihr Bier aus einer außerhalb der Baustelle gelegenen Kantine bezogen. Weil dies aber umständlich war, ließen sie den Tagesbedarf durch den Bierhändler in der Baubude der Zimmerer absetzen. Mit der Ausgabe des Bieres wurde der Platzdelegierte beauftragt. Sie geschah während der Pausen. Die Firma versuchte nun auf alle

Art und Weise den Platzdelegierten zu stellen, um einen Grund zu finden, der eine sofortige Entlassung rechtfertigt. Am 7. Juli glaubte sie nun diesen Grund gefunden zu haben. Da es morgens regnete, mußten die Arbeiter, außer den Maschinenarbeitern und Schlossern, feiern. Bei Aufnahme der Arbeit, um 11 Uhr vormittags, beschlossen sie, die Mittagspause wegen der Feierstunden forsfallen zu lassen. Die Maschinenarbeiter wollten nun wie immer ihr bestelltes Bier zur Mittagspause holen. Der Platzdelegierte gab dem Holer das verlangte Bier. Im selben Augenblick war aber auch schon der Bauführer da, er benachrichtigte auch sofort den Bauleiter. Beide forderten den Platzdelegierten sofort auf das Bureau und erklärten ihm hier, daß er wegen unbefugten Verlassens der Arbeitsstelle freifällig entlassen sei. Eine sofortige Benachrichtigung unserer Zahlstelle von diesem Vorfall führte noch am Nachmittag zu Verhandlungen, die aber keine Einigung ergaben. Eine Berichterstattung an die Arbeiter, die über die Entlassung sehr empört waren, konnte am selben Tage nicht mehr erfolgen, da sie bereits ihre Heimstätten aufgesucht hatten. Am andern Morgen verlangten sie eine Betriebsversammlung, die Firma lehnte das ab. Darauf hielten die Arbeiter die Versammlung ohne Genehmigung ab, worauf der Bauführer erklärte: wer um 8 Uhr die Arbeit nicht aufgenommen habe, sei entlassen. Da die Zahlstellenleitung nochmals mit der Firma verhandeln wollte, wollten die Kameraden die Verhandlungen abwarten. Bevor nun die Vertreter anwesend waren, versuchte die Bauleitung, den zweiten Platzdelegierten durch Fragestellungen dahin zu bringen, daß er erklärte, die Zimmerer streikten. Darauf sprach der Bauleiter die Entlassung auf 9.20 Uhr aus. Als die Verhandlungen begannen, war die Entlassung bereits Tatsache. Auf Anfragen der Organisationsvertreter, ob noch andere Gründe zur Entlassung vorlägen, als die Bierabgabe während der Arbeitszeit, wurde zweimal erklärt, daß andere Gründe nicht vorlägen. Da hierin ein Grund zur Entlassung nicht erblickt werden konnte, wurde verlangt, daß der Delegierte wieder eingestellt wird. Die Organisationsvertreter wollten nach der Arbeitsaufnahme sämtlicher Zimmerer die Schlichtungskommission entscheiden lassen, ob eine Entlassung in diesem Falle berechtigt war oder nicht. Das lehnte die Bauleitung ab; alle Arbeiter, außer dem Delegierten, könnten wieder anfangen. Der Arbeitgeberverband verlangte am Nachmittag eine Verhandlung über diesen Fall. Die Zimmerer lehnten es ab, die Arbeit ohne den Delegierten aufzunehmen. Der Vertreter des Arbeitgeberverbandes wollte nun von einem Streik der Zimmerer reden und den Zimmererverband dafür schadenerkennpflichtig machen. Die Vertreter der Zimmerer bewiesen ihm das Gegenteil. Man einigte sich soweit, daß am andern Tage die Schlichtungskommission tagen sollte. In dieser Sitzung stellte der Arbeitgeberverband den Antrag auf Feststellung des Streiks und Schadenersatz durch den Zimmererverband. Von unserer Seite wurde die Wiedereinstellung sämtlicher Zimmerer gefordert. In der Verhandlung führte die Firma alle Vorkommnisse, wo der Platzdelegierte sich vergangen haben sollte, als Entlassungsgründe an. Bis auf einzelne unwichtige Vorkommnisse konnten alle widerlegt werden. Da die Schlichtungskommission zu einer generellen Lösung nicht kommen konnte, machte sie den Vorschlag, daß die Arbeit von den Zimmerern wieder aufgenommen wird, außer dem Platzdelegierten, der im gekündigten Verhältnis bleibt und solange seinen Lohn bekommt, bis der Fall endgültig entschieden ist. Der Vorschlag wurde von beiden Parteien angenommen. Eigentümlich ist, daß am selben Tage die Firma das Bier um 6 S pro Liter im Preise herabsetzte, ebenso auch bereit war, die Kantinenkommission wählen zu lassen.

In der zweiten Sitzung der Schlichtungskommission, am 13. Juli, wurde eine einstimmige Vereinbarung als Vorschlag an die Parteien ergiebt, daß die Bierabgabe durch den Platzdelegierten kein Grund zur fristlosen Entlassung sei. Da das Weiterarbeiten des Platzdelegierten nach allen den geschilderten Vorkommnissen ein gedeihliches nicht mehr sein könne, soll er die Arbeit nicht mehr aufnehmen. Die Firma zahlt ihm als Abfindung 300 M. Bis zum Vorabend der Auszahlung dieser Kaufschale ist die Firma verpflichtet, den Lohn zu zahlen. Am 14. Juli ist Erklärungsfrist und damit auch die Auszahlung der Abfindung fällig. Beide Parteien haben diesem Vorschlag zugestimmt, damit wäre der Fall erledigt. Zu seiner Vereinarung bedurfte es einer achtstündigen Verhandlung der Schlichtungskommission.

Die Verhandlungen haben gezeigt, daß es nicht ratsam ist, den Platzdelegierten mit Bierabgabe usw. zu beschäftigen; denn da ist sehr leicht für die Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben, unliebame Delegierte zu entfernen. Andererseits zeigt uns der Fall, daß es Unternehmer gibt, die nicht nur aus der Arbeit ihre Verdienste ziehen wollen, sondern auch aus dem Konsum der Arbeiter auf der Baustelle. Solche Verdienstmöglichkeiten auszuschalten, muß unsere Aufgabe sein.

Berichte aus den Zahlstellen.

Hamburg. Am 8. Juli fand eine Zahlstellenversammlung statt. Nach Eröffnung durch Kamerad Steinfeld gab dieser bekannt, daß seit der letzten Versammlung die Kameraden W. Mühe, A. Paulsch, Tieke, H. Krippe, G. Knoop, J. Garfel, G. Pinkert, W. Bokuhl, Pössel, Schmirer und G. Schröder verstorben sind. Diese wurden in der üblichen Weise geehrt. Kamerad Steinfeld gab dann einen Situationsbericht vom letzten halben Jahre. Redner ging besonders auf die Bautätigkeit während dieser Zeit ein und führte aus, daß die Bautätigkeit im letzten Halbjahr nicht als befriedigend bezeichnet werden kann. Das tritt besonders in der Erwerbslosenziffer in Erscheinung. Wenn auch die Stadt Hamburg alles versucht, die Not zu lindern durch Bewilligung von Geldern für den Wohnungsbau, so läge doch der Privat- und Industriebau vollkommen still. Redner gibt an Hand von Zahlen bekannt, daß in diesem Jahre noch zirka 2500 Wohnungen in Angriff genommen oder fertiggestellt werden sollen. In der Bautätigkeit steht Hamburg mit an erster Stelle im Reich; würden alle Arbeiten von nur in Hamburg wohnenden Kameraden ausgeführt, dann wären wohl keine oder nur sehr wenige erwerbslos. Die Organisationsleitungen haben wiederholt

mit der Stadt Altona verhandelt und gedrängt, daß sie die Bautätigkeit in verstärktem Maße aufnehmen müsse. Um die Erwerbslosenziffer zu verringern, ist vor allen Dingen erforderlich, daß auch in den preußischen Gebieten mehr gebaut wird, und da das Baugewerbe als Schlüsselgewerbe in Betracht kommt, so wird es sehr viele andere Gruppen günstig beeinflussen. Redner ging dann auf die Betonfrage über, als einer Frage der nächsten Zukunft, der wir nicht gleichgültig gegenüberstehen dürfen. Zum Ablauf des Lohnabkommens am 8. Juni legt Kamerad Steinfeld die Gründe dar, warum nicht gekündigt wurde. Nach Bekanntgabe einiger kleinerer Differenzen mit den Arbeitgebern und deren Erledigung schildert Redner die Aufgaben und den Zweck der von dem Ortsausschuß ins Leben gerufenen Kleinwohnungsbaugesellschaft, die mit 200 000 M. Gesellschaftskapital gegründet wurde. Wenn auch keine Lohnbewegung unsere Zeit in Anspruch nahm, so gab es doch sehr viel Neues zu bearbeiten. Kamerad Groth gab den Kassenbericht vom ersten Quartal. In der Debatte sprachen die Kameraden Stiebling, H. Keimers und Klatt, die hier und da Kritik übten, aber im allgemeinen mit den Ausführungen des Redners einverstanden waren und wünschten, die Arbeiterschaft möge sich auf gewerkschaftlicher Grundlage mehr und mehr zusammenschließen. Nur dadurch werden wir in die Lage versetzt, das Heft selber in die Hand zu nehmen. Im Schlußwort stellte Kamerad Steinfeld einiges richtig. Gegenüber den Ausführungen des Kameraden Klatt, der die Arbeit des Verbandes kritisierte, verlas Steinfeld einen Presseauszug aus der „Noten-Tafel“, der sich mit den auf der „Gesofei“ in Düsseldorf aufgestellten Vergleichszahlen über die Streiks unseres Verbandes aus den Vorkriegsjahren und 1925 beschäftigt und lobend unsere Leistungen anerkennt. Zum Schluß forderte Kamerad Steinfeld die Kameraden auf zur regsten Mitarbeit. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Zur Regulativberatung lagen nur wenige Anträge vor, so daß das Regulativ ohne wesentliche Veränderung angenommen wurde. Ein Antrag des Kameraden Stiebling auf Entsendung eines Delegierten nach Sowjetrußland wurde abgelehnt. „Die Zahlstellenversammlung möge beschließen, zur nächsten Versammlung den englischen Generalstreik auf die Tagesordnung zu setzen“, so lautete der Antrag des Kameraden Klatt, der die Zustimmung der Versammlung fand. Ebenfalls wurde ein Antrag der Bezirke 15 bis 17, „zu beantragen, daß der Kamerad Staub aus dem Verband ausgeschlossen wird“, angenommen. Hierauf erfolgte um 11 1/2 Uhr Schluß der Versammlung. Unentschuldig fehlten die Kameraden Vitten, Reese, Marquardt, Siebers, Bunsen, Wars, Huber, Zimmermann, Leudolf, Burmeister, Stöcken, Melchert, Maas, Czschura, Grimm, Brinmann, Diedmann, Triefen, Stenzel, Mohns, Kelsler, Thymian, Hoher, Margraf, Päßson, Gille, Wilkens, Pahl, Schröder, Haack und Dose.

Jahr i. Baden. Am 11. Juli feierte die Zahlstelle im Kreise der Mitglieder nebst Familienangehörigen ihr fünf- undzwanzigjähriges Stiftungsfest. Der Feier ging eine Versammlung voraus, in der Kamerad Engler über die „Wirtschaftliche Entwicklung und unsere Aufgaben“ referierte. An Hand von Beispielen führte der Redner den Kameraden die wirtschaftliche Entwicklung vor Augen und schilderte, wie man während des Krieges versuchte, den Bedarf des Heeres durch gesteigerte technische Betriebsverbesserungen und Maschinenkräfte zu decken, den Fortgang der Wirtschaft sicherzustellen. Dieser Entwicklungsprozess vollzog sich verständlicherweise in allen Ländern. Es führte dazu, daß sich fast alle Länder industrialisierten. Arbeitslosigkeit und die geringe Absatzmöglichkeit, wie man sie in diesem Maße früher nicht kannte, seien die Begleiterscheinungen dieser Entwicklung, die in der Nachkriegszeit einsetzte. Große Massen der arbeitenden Klasse seien mit ihrer Arbeitskraft brachgelegt. Durch neue Erfindungen und technische Verbesserungen der Betriebe versuchte man die Produktion zu verbilligen und dadurch den Weltmarkt zu erobern. Die Profitwirtschaft kämpfe um ihre Erhaltung. Handwerks- und Kleinbetriebe, denen die Mittel für technische Einrichtungen fehlen, suchen sich durch Lehrlinge und billige Arbeitskräfte der Entwicklung anzupassen. Mit Beendigung der Lehrzeit werden diese Kräfte rücksichtslos in das Heer der Arbeitslosen gestofen. So stehe die arbeitende Klasse heute in einer wirtschaftlichen Entwicklung, die ihr die größten Opfer aufzwinge. Wir müssen dafür eintreten, daß die Kaufkraft gehoben wird und der Absatz im Inland gesteigert wird. Die Arbeitszeit muß durch Verkürzung den Verhältnissen angepaßt werden. Vom Staat muß verlangt werden, daß den Arbeitslosen eine ausreichende Unterstützung gegeben wird. Die Wohnungsnot muß durch intensive Bautätigkeit behoben werden. Um diese, aus der wirtschaftlichen Entwicklung sich ergebenden zwingenden Notwendigkeiten für die arbeitende Klasse durchzusetzen, bedarf es der Zusammenfassung aller Arbeiter in ihren gewerkschaftlichen Organisationen. Deshalb müssen wir als Zimmerer alles daransetzen, daß auch der letzte Kamerad Mitglied unseres Verbandes wird. Mit Aufmerksamkeit folgte die Versammlung den Ausführungen. Zur Feier des fünf- undzwanzigjährigen Bestehens der Zahlstelle Jahr hatte Kamerad Engler ebenfalls die Aufgabe übernommen, einen geschichtlichen Rückblick der Zahlstelle zu geben. In launiger Weise, wie es bei solchen Anlässen üblich ist, schilderte der Redner, wie durch den verstorbenen Bauleiter, Kamerad Pius Schilling, am 1. Juni 1901 die Zahlstelle gegründet wurde. Als Mitglieder traten an diesem Tage 6 Kameraden dem Zentralverbande der Zimmerer Deutschlands bei und gründeten die Zahlstelle Jahr. Von diesen sind heute noch 5 Kameraden am Leben. Wegen Verbesserungen ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen mußten die Mitglieder der Zahlstelle in den Jahren 1902 bis 1906 mehrere Wochen streiken. Jede Bewegung konnte erfolgreich beendet werden. Im Jahre 1906 wurde 4 Wochen wegen Arbeitszeitverkürzung von 11 auf 10 Stunden erfolgreich gestreikt. Der Streik im Jahre 1911 um die Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden endete mit einer Lohnerhöhung um 5 S. Nach dem Kriege beteiligte sich die Zahlstelle des öfteren an den bezirklichen Kämpfen. Der Lohn betrug im Jahre 1901 33 S, im Jahre 1914 55 S, er beträgt zur Zeit 1,12 M. Der Höchststand der Mitgliederzahl betrug 38. Von den Gründern gehören heute noch der Zahlstelle als Mitglieder an: Kamerad Haist, Müller-

leite und Pfele. Diesen Kameraden wurde durch den Bauleiter im Auftrage der Zahlstelle eine Ehrenurkunde überreicht. Die anderen beiden Gründer, Haas und Albrecht, von denen der erstere an der Feier teilnahm, sind auf Grund ihrer Beschäftigungsverhältnisse Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes. In gemüthlicher Stimmung und Beisammensein wurde in später Abendstunde die Feier geschlossen.

Regensburg. Unsere Quartalsversammlung fand am 4. Juli im Restaurant „Posthorn“ statt. Kamerad Kamerader gab den Kassenbericht vom 2. Quartal, der von den Revisoren für richtig befunden wurde. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Kamerad Niederer gab Bericht von der Bauhütte über das Geschäftsjahr 1925. Von einigen Rednern wurde daran Kritik geübt. Ein Antrag, daß die Kolporteur von jeder Vollmar 15 S erhalten, wurde genehmigt. Zum Schluß wurde einstimmig eine Resolution angenommen, die lautet: „Die Zimmererversammlung von Regensburg beantragt bei den proletarischen Parteien (SPD. und KPD), sich für die Parole: „Keinen Pfennig den Fürsten!“ auch weiterhin einzusetzen; wenn nicht anders möglich, durch Reichstagsauflösung und Sturz der Hindenburg-Marg-Regierung.“

Stettin. Am 22. Juni fand im Volkshaus eine Mitgliederversammlung statt. Vor Eingang in die Tagesordnung wurden die verstorbenen Kameraden August Gammemann, Julius Seehagen, Herbert Bolst und die Frau des Kameraden Salomon in üblicher Weise geehrt. Der Kassierer verlas die Abrechnung vom ersten Quartal. Die Revisoren bestätigten die Richtigkeit der Abrechnung und dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Den Bericht vom 24. Verbandstag gab Kamerad Salomon. Zu Ergänzung- und Kassenfragen nahm Kamerad Franzack das Wort. Von den Anträgen unserer Zahlstelle gelangte einer zur Ablehnung, der zweite, betreffend Invalidentätunterstützung, sei zurückgestellt bis zum nächsten Verbandstag. Ferner wurden die Beschlüsse der Verbandstages in der Beitrags- und Unterstützungsfrage erörtert. Durch die Erhöhung des Zentralbeitrages sei die Zahlstelle um 5 S pro Marke geschädigt. Nach Bekanntgabe der einzelnen Unterstützungsfälle trat die Diskussion ein, in der alle Redner mit den Beschlüssen des Verbandstages unzufrieden waren. Im Schlußwort des Kameraden Salomon kamen Meinungsverschiedenheiten zur Geltung. Kamerad Franzack wies auf die Erhöhung der Beiträge hin; wenn die Zahlstelle die lokalen Einrichtungen hochhalten wolle, so müsse man unbedingt den Beitrag von 1,75 M, der schon in der Vorstandskommission beraten sei, annehmen. Der Vorsitzende Sasse empfahl, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen und nicht zu erlahmen in der Stärkung der Organisation. Von den Lohnverhandlungen erlittete Kamerad Franzack Bericht. Er wies kurz auf die gepflogenen Verhandlungen hin, die am 15. Juni in Berlin ihr Ende gefunden haben. Unter dem Vorsitz Dr. Spiegels wurde folgender Spruch gefaßt: „Auslösung wird ein halber Stundenlohn gezahlt, wenn der Hin- und Rückweg außerhalb der Freizone 5 km beträgt. Auslösung und Fahrgehalt erhalten diejenigen, die in der Freizone ihren Wohnsitz haben. Nicht Ortsansässigen ist Auslösung und Fahrgehalt nur dann zu zahlen, wenn sie zu der betreffenden Baustelle geschickt werden.“ In die bisherige rote Zone wird das Gebiet eingezogen, das begrenzt wird vom Vorflutkanal der Kleinen Regitz und dem Schirmannsufer. Die gestellten Anträge werden zurückgewiesen, es bleibt bei dem bisherigen Lohn. Diese Regelung beginnt mit dem 17. Juni. In der Diskussion wurde von den Lohnkommissionsmitgliedern die Handlungsweise eines Vertreters des Baugewerksbundes gerügt. Unter Verbandsangelegenheiten regte der Geschäftsführer an, daß die Zahlstelle am 14. August ein Sommervergnügen abhalten wolle. Diese Anregung fand Anhang bei den Mitgliedern und wurde von der Versammlung angenommen. Zum Besuch des ehemaligen Kameraden Neßls um Wiederaufnahme in den Verband sprachen einige Kameraden für und gegen die Aufnahme. Jedoch die Abstimmung ergab Ablehnung der Aufnahme. Nach kleineren Anregungen erfolgte Schluß der Versammlung.

Baugewerbliches.

Gegen Bautenkontrollen aus Arbeiterkreisen. Mit der Tatsache, daß die Kontrollen aus Arbeiterkreisen angestellt werden, um die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der baugewerblichen Arbeiter erlassenen Vorschriften zu überwachen, können sich die Unternehmer nur schwer abfinden. Nicht allein, daß sie an den Baustellen den Kontrollen alle möglichen Schwierigkeiten machen, bekämpfen sie auch noch in ihrer Fachpresse die Bestrebungen nach vermehrtem Bauarbeiterbeschutze. Unter der Ueberschrift: „Zur Frage der Bautenkontrollen“, verspricht das Unternehmer-Fachblatt „Das Baugewerbe“, in Nr. 23 wieder einmal seine Galle gegen die Gewerkschaften, beziehungsweise die aus diesen entnommenen Bautenkontrollen. Seitdem die weitere Einstellung von Bautenkontrollen für Berlin spruchreif geworden ist, haben die Unternehmerorgane, insbesondere „Das Baugewerbe“, jede Gelegenheit benützt, um die „Unfähigkeit“ der baugewerblichen Arbeiter als Kontrollen nachzuweisen.

In Nr. 17 dieser Zeitschrift werden zwei Fälle als Beweis dafür angeführt. Einmal handelt es sich um einen Rüstler, der 12 bis 15 Jahre diese Arbeit verrichtet, der entgegen der besonderen Anweisung des Poliers das Schutgerüst nur mangelhaft absteifte, und die Wahrung eines Mitarbeiters mit ausfallenden Worten zurückwies. Die Folge war, als er das Schutgerüst betrat, um die Stützbretter zu befestigen, die Absteifung gab nach, er stürzte herab und ist an den Verletzungen gestorben.

Im zweiten Falle schlug ein Zimmerer die Warnung des anwesenden Unternehmers, das Stemmen wegen der Einsturzgefahr zu unterlassen, in den Wind und stemmte weiter. Der Einsturz erfolgte tatsächlich. Der Zimmerer wurde schwer verletzt. Diese beiden Fälle beweisen, so sagt der Artikelschreiber, daß es den Arbeitern an den nötigen Kenntnissen fehlt. Und so wird weiter orakelt: „langjährige praktische Arbeit sei noch kein Befähigungsnachweis zum Kontrollbeamten“.

So bedauerlich die beiden Fälle an sich sind, so ist es geradezu albern, sie als „Beweis“ für die „Unfähigkeit“ der Arbeiter für das Amt eines Bautenkontrollen heranzu-

ziehen. Indes: hört das Unternehmerorgan das Wort „Bautenkontrollen“, dann gerät es in Schreckkrämpfe. Aus diesem Zustande heraus dürfte der Artikel in Nr. 23 „Das Baugewerbe“, verfaßt sein. In diesem werden die Anordnungen eines Bautenkontrollors als unfallfördernd bezeichnet.

Um weiteren Behauptungen über die Unfehlbarkeit der Bautenkontrollen zu begegnen, wollen wir unsern Lesern ein weiteres Beispiel aus der Praxis nicht vorenthalten. Einem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft, der auf einem Bau in Spandau die Anbringung einer Dachdeckerstuhlkrüftung anordnete, wurde von den Dachdeckern geantwortet, der Bautenkontrollor habe gesagt, es genüge, wenn sie sich anseien. Als der technische Aufsichtsbeamte auch dem zufällig dazukommenden Bautenkontrollor gegenüber auf seiner Forderung bestand, erwiderte dieser, daß sie von der Baupolizei nicht so radikal vorgehen wie die Berufsgenossenschaft. Auf eine Handvoll Verdrehungen kommt es dem Artikelschreiber nicht an. Er hält es jaust mit denen, die sagen: „Nur dich auftragen, etwas bleibt doch liegen.“

Hat der technische Aufsichtsbeamte so berichtet, wie der Artikelschreiber ihn in Nr. 23 „Das Baugewerbe“ zitiert, dann entspricht der Bericht des Aufsichtsbeamten nicht den Tatsachen.

Abgesehen davon, daß der Bautenkontrollor schon einige Tage früher, ehe der technische Aufsichtsbeamte den Bau gesehen hat, die Anbringung eines Schutzgerüsts von dem Vertreter des Unternehmers gefordert hat, ist der Sachverhalt wesentlich anders, als er von dem Aufsichtsbeamten der Nordöstlichen Baugewerks-Verufsgenossenschaft dargestellt ist.

Das Nötige dazu wird die Bauleitung und der Bautenkontrollor sagen können. Das Unternehmerorgan hat in seinem Uebereifer, den Gewerkschaften eins auszuwichen, die Tätigkeit der Bautenkontrollen herabzusetzen, wieder einmal danebengehauen. Die Anordnungen des erwähnten Bautenkontrollors sind durchaus derart gewesen, daß sie unfallberühmend wirkten.

Die Holzholzeinfuhr Deutschlands 1925. Der Holzbedarf Deutschlands kann nicht durch den eigenen Holzschlag gedeckt werden. Jährlich werden enorme Mengen Holz aus den verschiedensten Ländern eingeführt, um den Bedarf der deutschen Wirtschaft zu decken. Ueber die Höhe der Holzholzeinfuhr im Jahre 1925 macht der Professor Endres in einer Sitzung des Ständischen Ausschusses des Reichsforstwirtschaftsrates einige bemerkenswerte Angaben. Nach diesen Mitteilungen belief sich die Gesamteinfuhr von Holz im Jahre 1925 auf 13 915 300 Festmeter. An der Holzholzeinfuhr waren folgende Staaten in Prozenten beteiligt:

Tschechoslowakei	34,9
Polen	27,4
Finnland	18,5
Oesterreich	4,2
Rußland	3,8
Schweden	2,8
Vereinigte Staaten von Nordamerika	2,7
Französisch-Westafrika	1,5
Letland	1,2
Danzig	1,2
Litauen	1,1
Memelland	1,1
Frankreich	0,6
Rumänien	0,5
Niederlande	0,5
Südslawen	0,4
Die übrigen Länder	2,6

Danach ging die Einfuhr aus der Tschechoslowakei nach erfolgter Aufarbeitung des Nennenholzes stark zurück, während die Einfuhr aus Polen von 16 auf 27,4 % stieg. — Von der Gesamteinfuhr an Nadelrundholz lieferten an Holzholz (in Festmetern):

Tschechoslowakei	1 818 300
Polen	662 000
Finnland	182 300
Oesterreich	173 700
Rußland und die Randstaaten	203 500
Die übrigen Länder	51 100

An der Einfuhr von Grubenholz waren beteiligt (mit Festmetern):

Polen	310 500
Tschechoslowakei	104 800
Finnland	19 000
Norwegen	5 300
Die übrigen Länder	6 600

Die Papierholzeinfuhr verteilte sich auf (mit Festmetern):

Tschechoslowakei	1 663 400
Polen	1 178 400
Finnland	983 200
Rußland und die Randstaaten	316 600
Die übrigen Länder	188 200

An Nadelholzeinfuhr wurden eingeführt aus (Festmeter):

Polen	916 900
Tschechoslowakei	678 900
Finnland	675 300
Schweden	496 800
Oesterreich	339 200
Vereinigte Staaten von Nordamerika	275 200
Rußland	189 900

Die Gesamtschwelleneinfuhr betrug 804 400 Festmeter, davon entfielen auf Polen 438 800 Festmeter.

Der Einfuhr gegenüber steht eine Ausfuhr von rund 1 Million Festmeter, und zwar an

die Niederlande	414 000
die Schweiz	117 300
das Saargebiet	98 300
England	89 700
Frankreich	87 400
Belgien	28 500
Italien	26 500

Die Waldbesitzer verlangen die Sperrung der Grenzen für Holz. Die Waldbesitzer in Deutschland verlangen die Sperrung der östlichen Grenzen, damit der Preisverbilligung

für Holz Einhalt geboten wird. Würde das Reich diesem Verlangen nachgeben, dann würden nicht nur zahlreiche Sägewerke an der polnischen Grenze stillgelegt werden müssen, sondern es würden auch die Bauholzpreise eine nicht geringe Erhöhung erfahren. Beides kann nicht erwünscht sein. Die Bauholzpreise dürfen einer weiteren Verbilligung des Wohnungsbaues nicht hindernd in den Weg treten. Die Interessen der holzverarbeitenden Industrie und der Holzverbraucher müssen höher stehen als die der Waldbesitzer. Deshalb muß die Sperrung der Grenzen für Holz abgelehnt werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Ein Reichstarifvertrag für das Dachdeckerhandwerk ist nach längeren Verhandlungen zum Abschluß gekommen. Am 15. Juni trat der neue Vertrag in Kraft, damit ist der vertragslose Zustand im Dachdeckerhandwerk beendet. Der neue Vertrag weist natürlich eine teilweise erhebliche Abweichung gegenüber dem alten Vertrage auf, die aber durch die in der Zwischenzeit eingetretene Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse verständlich wird. Eine Aenderung weist der § 2 des Vertrages auf, der die Arbeitszeit regelt und folgenden Wortlaut hat:

„Die Arbeitszeit beträgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung grundsätzlich 8 Stunden täglich (48 Stunden wöchentlich).“

Während der Dauer dieser Regelung kann im ganzen oder teilweisen Bereich der Ortsausschüsse, sofern sich aus dringenden Aufträgen oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig machen sollte, nach vorheriger Verständigung mit der gesetzlichen örtlichen Arbeitnehmervertretung (Ortsausschuß) die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 51 Stunden ausgedehnt werden.

Für die geleistete Mehrarbeit über 8 Stunden wöchentlich ist der tarifliche Stundenlohn zuzüglich 5 % Zuschlag pro Stunde zu zahlen.

Sollte in dem Ortsausschuß eine Einigung nicht möglich sein, so entscheidet hierüber der Gauschlichtungsausschuß endgültig.

Bei solchen Arbeiten, wo es aus Gründen der beruflichen Sicherheit notwendig ist, muß jedoch in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar die Arbeitszeit auf wöchentlich 42 Stunden herabgesetzt werden. Bei besonders schwierigen Verhältnissen, großer Arbeitslosigkeit oder wegen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen darf die Arbeitszeit außerdem verkürzt werden. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt den in den Gauen oder Ortsausschußgebieten bestehenden Organisationen vorbehalten.

Ueberstunden dürfen nur in besonderen Fällen geleistet werden und müssen mit einem Zuschlag von 40 % zu dem Stundenlohn entschädigt werden.

Der Arbeitslohn regelt sich nach den Löhnen der Facharbeiter des Baugewerbes, zu deren Stundenlohn ein entsprechender Zuschlag gezahlt werden muß.

Stückarbeit ist nur in besonderen Fällen, die der örtlichen Regelung unterliegen, zulässig. Wo die Stückarbeit bisher schon verboten war, soll sie auch fernerhin für unzulässig erklärt werden.

Eine Kündigungsfrist besteht im Dachdeckerhandwerk nicht; das Arbeitsverhältnis kann beiderseits täglich zum Arbeitschluß gelöst werden.

Ein besonders wichtiger Abschnitt des Vertrages behandelt die Regelung der Ferienfrage. Jeder Arbeitnehmer erwirbt sich während der Gültigkeitsdauer dieses Tarifes in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber mit jeder Ableistung von neunzig hintereinanderfolgenden Arbeitstagen das Recht auf einen Tag Urlaub, der ihm von seinem Arbeitgeber mit acht am Tage des Urlaubsantrittes geltenden Tariffstundenlöhnen bezahlt wird.

Die weiteren Paragraphen des Vertrages behandeln die tariflichen Schlichtungseinrichtungen und umgrenzen den Geltungsbereich der örtlichen und bezirklichen Schlichtungsinstanzen. Der Vertrag läuft bis zum 31. März 1927 und läuft stillschweigend weiter, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Ueber Mißhandlungen eines Lehrlings wird aus Guben berichtet: Die Firma Willy Jeschke, hier, führt bei den Metallindustriellen Kennert und Donath, Bahnhofstraße, einen Neubau aus. Die Zimmerarbeiten werden auf dem Grundstück der Genannten ausgeführt. Vor zirka 14 Tagen trugen ein Zimmergeselle und ein Lehrling ein Stück Holz, beim Abwerfen desselben zerbrachen sie einige Firnksteine, die auf dem Hofe lagen, wo noch mehr Material sich befand. Dieses sah der Bauherr, Herr Donath. Er fiel daraufhin über den Lehrling her und verprügelte ihn anständig. Der Zimmerpolier machte in keiner Weise Anstalten, den Lehrling vor dem Bauherrn zu schützen. — Aber es sollte noch besser kommen. — Der zweite Bauherr, Herr Kennert, wollte anscheinend gegenüber seinem Kompagnon nicht zurückstehen, er suchte sich auch einen Grund, um über einen Zimmerlehrling herzufallen. Beim Legen der zweiten Balkenlage passierte es, daß ein Mauerstein los wurde, was ja schließlich manchmal unvermeidlich ist. Herr Kennert ging mit seinem Hund über den Bauplatz und der Zufall wollte es, daß der Mauerstein herunter und dem Hund unglücklicherweise auf den Rücken fiel. Herr Kennert ergriff den Stein und fragte die Zimmerleute, wer seinen Hund mit diesem Stein geworfen habe. Trotzdem nicht festzustellen war, daß irgend jemand absichtlich geworfen habe, fiel der Bauherr über den Lehrling Noack her und bearbeitete den Jungen dermaßen mit dem Mauerstein, daß er sich in ärztliche Behandlung begeben mußte und jetzt an den Folgen der Mißhandlung frank daniederliegt. Auch in diesem Falle griff der Zimmerpolier nicht ein, sondern sah zu, wie ein Mann sich an einem seiner Lehrlinge dermaßen vergriff, daß er das Bett hüten muß. Ein derartiges Verhalten des Zimmerpoliers, der Mitglied des Polierbundes ist, ist unverständlich. Nach Wiederherstellung des Lehrlings dürfte der Vorfall noch ein Nachspiel haben.

Nicht die Gewalt der Arme, noch die Wichtigkeit der Waffen, sondern die Kraft des Gemütes ist es, welche Siege erkämpft.
Sobann Gottlieb Fichte.

Genossenschaftsbewegung.

Volkswirtschaftlicher Anschauungsunterricht in Zahlen. Täglich werden wirtschaftliche Gutachten und theoretische Meinungen über die Problemlösung der Wirtschaftskrise, ihre Ursachen und Wirkungen mit Druckerdruck auf dem gebuldrigen Papier verbreitet. Und alle Gutachten, alle Lehmeinungen haben ihr „Publikum“, und jedes und jede hat einen Kern von Richtigkeit und birgt ein Körnchen Wahrheit in sich. Aber wichtiger als dies für die Erkennung der Dinge auf diesem Gebiete sind doch wirtschaftliche Tatsachen, die sich zahlenmäßig erfassen lassen. Und deren Bedeutung unter anderem darin beruht, daß es zuberlässige Zahlen sind, mit denen man „etwas anfangen“, seine Meinung begründen kann. Eben durch Tatsachen.

So bietet die Wirtschaftsstatistik der Konsumgenossenschaftlichen Zentralorganisationen in ihrem Teile ein viel anschaulicheres und zuverlässigeres Bild für die Wirtschaftsverhältnisse in dem Deutschland der Vor- und Nachkriegszeit, als alle andern, selbst amtliche, weil sich dieselben auf einem Material aufbauen, das subjektiv beeinflusst ist; beispielsweise von der Wirtschaft-, Zoll-, Steuer- und Lohnpolitik des befragten Privatunternehmens. Die Interessenpolitik der zahllosen Gruppen der Privatwirtschaft ist der böse Geist, der sich in Tatsachenverwirrung statistisch ausprägt.

In direktem Gegensatz dazu stehen die statistischen Feststellungen der deutschen Genossenschaftsbewegung im allgemeinen, der Konsumgenossenschaftlichen im besonderen. Denn hier gibt es keine künstlichen Konstruktionen, keine Schön- und keine Schwarzmalerei, keine Ueber- und Unterbewertung, sondern immer nur das „Ding“ an sich. So wie es ist, nicht wie es sein sollte oder möchte. Und es ist ein großer Vorzug für die künftige Volkswirtschaft überhaupt, die man sich in stärkerem Ausmaße als heute gemeinwirtschaftlich vorstellen kann und darf, daß ihre finanziellen und wirtschaftlichen Dispositionen von einem so sicheren Grunde ausgehen können, wie ihn die Konsumgenossenschaftliche Statistik bietet; denn um die Regelung der Produktion herbeizuführen, also Ueberproduktion zu vermeiden, ist die Konzentration, das heißt, die organisatorische Erfassung der Konjunktion (Verbrauch) erforderlich.

So gesehen, gewinnen die Entwicklungszahlen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine über die ihm angehörenden Konsumgenossenschaften aus dem Jahre 1914, 1924 und 1925 eine besondere Bedeutung, weil sie nicht nur ein wirtschaftliches Bewegungsbild der genossenschaftlich organisierten Verbraucher vor Augen führen, sondern ein solches der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Wobei höchstens noch zu bemerken wäre, daß das Bild der Privatwirtschaft um einige Ringe grauer ausfällt als das der Genossenschaften.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine (gegründet 1903 mit 666 Konsumgenossenschaften und 573 085 Mitgliedern) zählte im Jahre 1914 1109 Konsumgenossenschaften mit 1 717 519 Mitgliedern (1924 1163 mit 3 505 180 Mitgliedern, 1925 1110 mit 3 382 011 Mitgliedern). Diese Organisationszahlen zeigen einen gewaltigen Fortschritt in den 10 Jahren Kriegs- und Nachkriegszeit und einen kleinen Rückgang in der Mitgliederzahl von 1924 auf 1925. Der Rückgang ist auf die Reinigung der Mitgliederliste von den Inflationsmitgliedern zurückzuführen, die während der Zwangswirtschaft dem alten und treuen Stamm von Genossenschaftlichen die Nationen verkleinerten, um nachher wieder in den Inflationsstadium des Käufers zurückzufallen, der, über die hohen Preise und noch einiges dazu schimpfend, der Privatwirtschaft wieder seine Kaufkraft zur Verfügung stellt, anstatt in der Genossenschaft sich, seiner Familie und der Volkswirtschaft zu nützen.

Dies zeigt sich insbesondere auch beim Warenumsatz, der im Jahre 1914 486,4 Millionen Mark betrug und im Durchschnitt auf das Mitglied berechnet 287 M (1924: 380,6 Millionen Mark und im Durchschnitt 109 M); 1925: 616,2 Millionen Mark und im Durchschnitt 182 M). Man sieht den kolossalen Sturz des wirtschaftlichen Niveaus der Gesamtwirtschaft in den Jahren von 1914 und 1924 und erkennt die verhältnismäßig starke Besserung im Jahre 1925 gegen das Vorjahr mit der gleichzeitigen Feststellung, daß das Jahr 1925 mit seinen im Durchschnitt 40 bis 50 % höheren Warenpreisen noch tief unter der Wirtschaft des Jahres 1914 steht.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Zahl der in der genossenschaftlichen Warenverteilung beschäftigten Personen. Sie betrug im Jahre 1914 26 234 (1924: 37 825, 1925: 37 318). Man beachte, daß der Umsatz im Jahre 1924 um rund 106 Millionen Mark niedriger als im Jahre 1914, aber die Zahl der Beschäftigten um 11 600 höher war; sie sinkt zwar im Jahre 1925 um 500 Personen, ist aber unter Würdigung der 40 bis 50 % höheren Warenpreise (1914: 486,4 Millionen Mark Umsatz, 1925: 616,2 Millionen Mark) immer noch verhältnismäßig um 11 000 Personen zu groß.

Dies wird deutlicher, wenn man sieht, daß der durchschnittliche Erlös auf jede in der Warenverteilung beschäftigte Person im Jahre 1914 22 407 M betrug (1924: 11 831 M, 1925: 19 849 M); in der Gütererzeugung waren die entsprechenden Zahlen 1914 23 027 M, 1924 15 947 M, 1925 25 607 M.

Der Schluß aus diesem Bild ist klar: die soziale Rücksichtnahme hat die rationale Wirtschaftsführung zunächst stark in den Hintergrund gedrängt. Die Konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsführung kann nicht in rigoroser Weise das Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ausgleichen, sondern sie ist gemäß ihrer sozialwirtschaftlichen Moral gezwungen, die Rationalisierung der Wirtschaft im wesentlichen durch eine Steigerung der Gütererzeugung und der Warenverteilung herbeizuführen, wie sie sich erfreulicherweise im Jahre 1925 angefündigt hat.

Damit kommt man nun auf die schlechthin entscheidende Frage der Wirtschaftlichkeit der genossenschaftlichen Unternehmungen zu sprechen, die selbstverständlich auch noch von andern Faktoren — eigene Betriebsmittel usw. — abhängig ist. In erster Linie und entscheidend aber von der Warenerzeugung und -verteilung im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und der Verkaufsstellen, weil beide zusammen den Löwenanteil der Unkosten ausmachen. Die Zahl der Verteilungstellen betrug im Jahre 1914 5167 mit einem Durchschnittsumsatz von 95 227 M

pro Verteilungstabelle (1924 8282 mit einem Durchschnitt von 45 964 M., 1925 8500 mit einem Durchschnitt von 72 492 M.). Der Vergleich zeigt ebenfalls einen starken Abstieg von 1914 bis 1924 und eine starke Besserung im Jahre 1925 gegen das Vorjahr, die aber absolut und relativ noch weit hinter dem Ergebnis von 1914 zurückbleibt, auch ohne die Berücksichtigung der höheren Warenpreise im Jahre 1925.

Die genannten Faktoren wirken am stärksten bei der Unkostensteigerung mit, die, wie schon gesagt, ausgeglichen werden muß durch die Steigerung der Gütererzeugung und Warenverteilung, das ist genossenschaftliche Rationalisierung der Wirtschaft. Im übrigen das Geschäftsergebnis: 1914: 40,7 Millionen Mark Reinertrag und Rabatt, 1924: 9,3 Millionen Mark, 1925: 22,3 Millionen Mark.

Die Verbrauchermassen können und darum müssen sie die Folgerungen aus diesen wirtschaftlichen Tatsachen ziehen. Denn um ihre Sache handelt es sich und ihre Wirtschaft sollen sie „rationalisieren“.

Wie?! Das ist gezeigt!

bezahlt werde, jeden Rechtsanspruch auf die verlangte Nachzahlung verwirkt hat, weil es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn der Arbeitnehmer auf diese Weise sowohl seine Entlassung hintanhaltend, als andererseits sich noch wochen- und monatelang seinen vollen Tariflohn erhalten und nachträglich geltend machen könnte. Der Anspruch des Klägers auf Nachzahlung des eingelagerten Betrages von 11,78 M war daher als unbegründet abzuweisen.

Obwohl die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 festlegt, daß „Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung abweichen“, hat das Amtsgericht Mindelheim aus dieser Schutzbestimmung für den Arbeiter eine Schutzbestimmung für den Unternehmer gemacht. Diese Auffassung des Amtsgerichts Mindelheim steht in schärfstem Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung fast aller Gewerbegerichte.

Eine sinngemäß ähnliche Entscheidung hat auch das Gewerbegericht Freiburg i. B. gefällt. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung vom 12. März 1926 hat das Gewerbegericht Freiburg i. B. den Standpunkt vertreten, daß „berufsfremde“ Arbeiter in sogenannten „gemischten Betrieben“ keinen Anspruch auf die Arbeitsbedingungen ihres Fachtarifs haben, sondern unter die Arbeitsbedingungen des Haupttarifes einzuordnen sind. Aus den Entscheidungsgründen seien folgende Ausführungen hervorgehoben: „Abgesehen von den ungesunden Spannungsverhältnissen und sozialen Mißständen, die notwendigerweise erzeugt werden müssen, wenn Arbeiter, die zum Teil nebeneinander arbeiten, den verschiedensten Arbeitsbedingungen unterworfen sind, war besonders § 2 Absatz 2 der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 maßgebend. Diese Vorschrift läßt — allerdings für den Sonderfall der Tarifkonturreiz von allgemeiner verbindlich erklärten Tarifverträgen — die größte Zahl von Arbeitsverträgen in den jeweiligen Unternehmen für die dortigen Arbeitsbedingungen richtunggebend und entscheidend sein. In rechtsähnlicher Weise wird in einer Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 18. Februar 1919 einseitig und klar, auch für den Fall des Nichtbestehens von allgemeiner verbindlich erklärten Tarifverträgen, ausgeführt, daß „Berufsfachtarife nicht gelten sollen für dauernd in fremden Betriebszweigen beschäftigte Facharbeiter.“

Die Unternehmerpresse jubelt über diese Fehlurteile, besonders über das letztere. Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ gibt auch den Unternehmern Anweisung, wie man die „berufsfremden“ Arbeiter um ihren Tariflohn prellen kann, indem sie schreibt:

„Um jedoch Streitigkeiten über diese in der Rechtsprechung sehr umstrittene Frage nach Möglichkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich für die Praxis, bei der Einstellung berufsfremder Arbeiter genauestens darauf zu achten, daß sie auf den Tarifvertrag des Hauptbetriebes verpflichtet werden. Das kann sehr einfach dadurch geschehen, daß jedem neu eingestellten Arbeitnehmer eine Dienst- oder Arbeitsordnung ausgehändigt wird, deren Empfang derselbe auf der gewöhnlich zur Verwendung kommenden Anstellungs-urkunde (Personalkarte oder dergleichen) gleichzeitig mit quittiert.“

Gegen diese Urteile muß auf das entschiedenste protestiert werden; denn sie vergemaltigen die klaren Bestimmungen der Verordnung über Tarifverträge und stehen im schärfsten Widerspruch mit der Auffassung aller namhaften Arbeiterrechtler in Deutschland.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Kapitalabfindung von Unfallrenten. Das Unfallversicherungsgesetz, das einen Teil der Reichsversicherungsordnung bildet, gewährt den Versicherten, die durch einen Betriebsunfall erwerbsunfähig werden, neben der erforderlichen Heilbehandlung und Berufsfürsorge eine Unfallrente. Die Höhe dieser von der für die Entschädigung des Verletzten zuständigen Berufsgenossenschaft festzusetzenden Rente bemisst sich nach dem Jahresarbeitsverdienst des Verletzten, den er in dem seinem Unfall vorangegangenen Jahre nachweislich bezogen hat. In vollem Umfange anrechnungsfähig ist hierbei ein Jahresarbeitsverdienst bis zu 8400 M. Die Vollrente für völlige Erwerbsunfähigkeit beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, wozu — und zwar bei Renten von 50 % der Vollrente an — für verheiratete Verletzte mit unterhaltspflichtigen Kindern ein Kinderzuschlag von je 10 % kommt. Tritt in dem Zustand des Verletzten eine Besserung ein, die eine wesentliche Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, so wird die Rente herabgesetzt. Aus der Vollrente wird so eine Teilrente.

Hat der Unfall nur eine teilweise Erwerbsfähigkeit zur Folge, so kommt von vornherein eine Teilrente zur Festsetzung, deren Höhe sich entsprechend dem Grade der Erwerbsunfähigkeit aus der Vollrente berechnet. Im übrigen geht bei eintretender Besserung des Unfallzustandes die Minderung der Rente in der gleichen Weise vor sich. Die nicht nur vorübergehend, sondern für einen Zustand von längerer Dauer festgesetzten Renten bezeichnet man als Dauerrenten. Diese Benennung ist eine irreführende; denn nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Dauerrenten wird dadurch festgesetzt, und zwar nur dann, wenn bei dem Verletzten trotz Gewöhnung an die Unfallfolgen eine mindestens 10prozentige Erwerbsunfähigkeit bestehen bleibt. Diese Verhältnisse sind im allgemeinen den versicherten Arbeitern bekannt.

Weniger bekannt dagegen ist, daß das Unfallversicherungsgesetz in gewissem Umfange eine Abfindung dieser Dauerrenten zuläßt, womit der Verletzte allen Weiterungen mit der Berufsgenossenschaft entzogen wird. Maßgebend für die Abfindung von Verletzten sind die §§ 616 und 617 der Reichsversicherungsordnung. Nach § 616 Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft den Verletzten mit dem dreifachen Betrag einer Jahresrente abfinden, wenn seit dem Unfall zwei Jahre vergangen sind und keine Rente nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente beträgt. Einer Zustimmung des Verletzten zu dieser Abfindung bedarf die Berufsgenossenschaft nicht. Will sich aber der Verletzte nicht abfinden lassen, so kann er gegen das Ansinnen der Berufsgenossenschaft von dem ihm zustehenden Einspruchsrecht Gebrauch machen und die Entscheidung des Oberversicherungsamts beantragen. Das ist notwendig, wenn der Verletzte Anlaß zu haben glaubt, daß

sich sein Zustand verschlimmert und die Erhöhung seiner Rente erfordert. Legt dagegen der Verletzte Wert auf eine Abfindung, so kann er diese bei der Berufsgenossenschaft ab von sich aus beantragen. Doch braucht die Berufsgenossenschaft darauf nicht einzugehen, da sie nur zur Abfindung berechtigt, nicht aber verpflichtet ist. Lehnt sie die Abfindung ab, so muß sich der Verletzte damit zufrieden geben.

Beträgt im übrigen die Rente eines Verletzten nicht mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann ihn die Berufsgenossenschaft nach § 616 Absatz 2 der RVO. durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden. Sie bedarf dazu aber der Zustimmung des Verletzten. Lehnt dieser die Abfindung ab, so muß sie unterbleiben. Umgekehrt ist der Verletzte unter den gleichen Voraussetzungen wie in dem vorhergehenden Falle zur Stellung eines Abfindungsantrages berechtigt. In beiden Fällen wird durch die Abfindung der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt. Der Anspruch auf Wiedergewährung einer Rente oder die angeführten Leistungen bleibt trotz der vollzogenen Abfindung bestehen, solange die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Als wesentlich gilt aber eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als 10 % weiter gemindert wird. Findet eine solche Verschlimmerung statt, so ist eine neue Rente festzusetzen. Der Verletzte muß sich jedoch eine Kürzung dieser Rente um den Betrag gefallen lassen, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.

Weitergehender ist die Abfindung nach § 617 Absatz 1 der RVO. Hiernach kann die Berufsgenossenschaft bei einem Rentenberechtigten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande aufgibt oder sich gewöhnlich im Auslande aufhält, ihre Leistungen in vollem Umfange durch eine deren Wert entsprechende Abfindung ablösen. Als berechtigt kommt in diesem Falle nicht nur der Verletzte in Betracht, sondern die Abfindung kann sich auch auf die Hinterbliebenen, Witwe, Waisen und Verwandte, in aufsteigender Linie erstrecken. Die Abfindung wird jedoch nicht schon gewährt, wenn der Berechtigte sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, sondern nur, wenn er sich mit der Absicht in das Ausland begibt, dort dauernd seinen Aufenthalt zu nehmen. Bisher war die Abfindung nur auf Ausländer beschränkt, während sie jetzt auch Deutschen zu gemäßen ist, die das Deutsche Reich verlassen. Mit der Abfindung erlöschen alle weiteren Ansprüche an die Berufsgenossenschaft. Der Abgefundene kann also bei einer Verschlimmerung seines Zustandes weder die Wiedergewährung einer Rente noch Krankenbehandlung oder Berufsfürsorge beanspruchen.

Ferner kann nach § 618 a der Reichsversicherungsordnung der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats eine Kapitalabfindung zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes zulassen und das Nähere regeln. Praktisch ist diese Vorschrift jedoch noch nicht geworden. Schließlich kommt nach § 588 RVO. noch die Abfindung der Witwe eines Verletzten bei Wiederverheiratung in Betracht. Die Abfindung beträgt in diesem Falle drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Ehegatten. Dagegen steht dem Ehegatten einer durch Betriebsunfall getöteten Ehefrau nur eine Rente zu, wenn die Verstorbene ihn ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhielt. Diese Rente wird bei bestehender Bedürftigkeit des Witwers bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung gewährt. Bei einer Wiederverheiratung des Witwers wird jedoch keine Abfindung gezahlt.

Soweit es sich um eine Abfindung im Sinne der §§ 616 Absatz 2 und 617 Absatz 1 RVO. handelt, das heißt, der Verletzte eine Rente von weniger als einem Viertel der Vollrente bezieht oder wenn er seinen Aufenthalt im Inlande aufgeben will, wird die Berechnung des Kapitalwerts der Abfindung nach § 1 der Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten vom 14. Juni 1926 vorgenommen. Hiernach ist, wenn der Verletzte im Laufe eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, abgefunden wird, das Vierfache der Jahresrente zu zahlen. Bei späterer Abfindung richtet sich die Höhe des Abfindungskapitals nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfall verfloffenen Zeit. Als Alter gilt das am letzten Geburts- tage vor der Abfindung vollendete Lebensjahr. Bezieht der Verletzte Kinderzulage, so erhöht sich das Abfindungskapital seiner Jahresrente um den Kapitalwert der Kinderzulage, der aber unter gewissen Umständen eine Einschränkung erfährt. Erfolgt die Abfindung nach § 617 Absatz 1 RVO., so erhöht sich das Abfindungskapital aus der Verletztenrente um 10 %. Der Zuschlag für Kinderzulagen bleibt jedoch unberührt. Das Abfindungskapital beträgt bei einem Alter bis zu 25 Jahren im zweiten Jahre nach dem Unfall das 6,2fache der Jahresrente und steigert sich, wenn die Abfindung im dreizehnten Jahre nach dem Unfall vorgenommen wird, auf das 16,1fache, um von da an wieder zu sinken. Entsprechend ist das Abfindungskapital auch in den höheren Lebensaltern der Verletzten geringer und beträgt zum Beispiel bei einem 40 Jahre alten Verletzten im zweiten Jahre nach dem Unfall nur das 5,9fache, nach 15 Jahren das 10,4fache der Jahresrente.

Rechnlich berechnet sich das Abfindungskapital bei Abfindungen nach § 617 Absatz 1 RVO. für die Hinterbliebenen von Verletzten nach deren Alter. Für die Waisen ist außerdem vorsehen: Wird eine Witwe abgefunden, die das 15. Lebensjahr überschritten hat und sich in Schul- oder Berufsbildung befindet, so beträgt das Abfindungskapital das Doppelte der Jahresrente. Hat eine Witwe das 15. Lebensjahr überschritten und infolge körperlicher Gebrechen nicht die Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, so wird als Abfindungskapital das zehnfache der Jahresrente festgesetzt. Die gleiche Abfindung ist noch nicht 15 Jahre alten Waisen zu gewähren, wenn angenommen werden muß, daß sie nach Vollendung des 15. Lebensjahres infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht instande sein werden, sich selbst zu erhalten. Die angeführten Abfindungsvorschriften gelten mit Rückwirkung vom 1. Juli 1925 an. Sofern Abfindungen nach dem 30. Juni 1925 vorgenommen sind, haben die Berufsgenossenschaften diese Fälle auf Grund des neuen Abfindungstarifs nachzuprüfen. Auch die Berechtigten können eine Nachprüfung beantragen. Ergibt sich bei der Nachprüfung ein für sie günstigeres Ergebnis, so ist ihnen

Sozialpolitisches.

Die Preisstiere öffnet sich wieder. Die Preisentwicklung in Deutschland behält ihren Gang nach oben bei. Nach Berechnungen des Statistischen Reichsamts vom 7. Juli ist die Großhandelsindexziffer auf 128,6 % gestiegen. In der Hauptsache erhöhte sich der Index der Agrarerezeugnisse, da die Getreidepreise weiter anzogen. Wir lassen unsere übliche Tabelle folgen, um die Preisentwicklung der letzten Monate verfolgen zu können:

Großhandelspreise des Statistischen Reichsamts

	Insgesamt	Agrarprodukte	Industrie- produkte
1926 Januar	120,0	114,5	130,4
April	122,7	121,5	124,9
Mai	123,2	122,8	124,0
Juni	124,6	125,0	123,7
7. Juli	128,6	131,0	124,1

Damit hat sich die Preisentwicklung in katastrophaler Weise weiter nach oben bewegt. Und außerdem hat sich die sogenannte Preisstiere wieder geöffnet, und zwar nach der andern Seite hin, indem die Agrarprodukte die Industrie- produkte weit zu überflügeln vermochten. Es ist selbstverständlich, daß der Lebenshaltungsindex im Juni bereits höher war als in den vergangenen Monaten, so ist die Frage akut, ob die Löhne und Gehälter nicht erhöht werden müssen. Denn es kann doch wohl nicht angehen, daß die breite Masse die Preiswelle schutzlos über sich ergehen lassen muß. Ferner: was wird aus den Unterhaltungsstätten der Erwerbslosen, der Arbeitsinvaliden, Witwen usw., die sich ja in noch viel schlimmerer Lage als die in Arbeit stehenden Personen befinden. Dringende Fragen also, die sich naturgemäß ergeben und der Erlösung harren. Wahr! deshalb die Schlagkraft eurer Organisationen.

Arbeitsgerichtliches.

Zwei Fehlurteile. Die Zeit der wirtschaftlichen Depression wird von den Unternehmern vielfach benutzt, den Arbeitern unwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu diktieren. In vielen Fällen bedienen sie sich bei ihren Bestrebungen auch der Gewerbe- und Arbeitsgerichte, um ihr Ziel zu erreichen. Wie mitunter die ganz klaren Bestimmungen der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918, nach der der Inhalt eines für allgemeiner verbindlich erklärten Tarifvertrages unabhängig ist, ausgelegt werden, zeigt folgender Fall, der das Amtsgericht Mindelheim i. Bayern vor einiger Zeit beschäftigt hat. Ein Kamerad war seit mehreren Jahren im Betriebe des Beklagten als Zimmerer tätig und erhielt bis April 1926 stets den tariflichen Stundenlohn ausgezahlt. Anfang April 1926 wurde ihm vom Beklagten eröffnet, daß er nur dann noch im Betriebe weiterbeschäftigt werden könne, wenn er sich eine Kürzung des tariflichen Stundenlohnes von 95 % auf 80 % gefallen lasse, da der Beklagte bei dem derzeitigen Geschäftsgange den vollen Tariflohn nicht mehr leisten könne. Der Kläger erklärte sich damit einverstanden, arbeitete jedenfalls trotz dieser Mitteilung, und zwar vom 6. bis 10. und vom 12. bis 17. April 1926 weiter, und nahm auch jeweils den gefürzten Wochenlohn entgegen. Erst mit Zahlungsbefehl vom 12. Mai 1926 begehrte der Kläger die Nachzahlung des für die zwei Wochen zu wenig gezahlten Tariflohnes in Höhe von 11,78 M., wogegen der Beklagte Widerspruch erhob. In der darauf anberaumten Streitverhandlung wiederholte der Kläger den Antrag auf kostenfällige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 11,78 M. und begründete diesen Antrag damit, daß eine Parteivereinbarung über die Abänderung des für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages nicht zulässig sei und deshalb eine Kürzung des Tariflohnes, selbst mit Zustimmung des Arbeitnehmers, nicht eintreten könne. Der Beklagte beantragte kostenfällige Klageabweisung, indem er vorbrachte, daß er den vollen Tariflohn unmöglich zahlen könne, daß der Kläger auch mit der Kürzung einverstanden gewesen sei, auf alle Fälle trotz Kenntnis der Sachlage weitergearbeitet habe.

In der Urteilsbegründung wird folgendes ausgeführt: Nach § 1 der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, „Reichsgesetzblatt“ Seite 1456, sind zwar Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie zu Ungunsten des Arbeitnehmers von der tariflichen Regelung abweichen; diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die Arbeitsverträge als solche, ohne daß dadurch auch die Zulässigkeit eines Verzichts oder einer sonstigen Rechtsverzichtung ausgeschlossen werden sollte. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, den Arbeiter eher brotlos zu machen, als ihm zu gestatten, daß er sich mit einer geringeren Entlohnung begnügt, als der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag vorschreibt. In Übereinstimmung mit den in der deutschen „Juristenzeitung“ 1925 Seite 507 und 662, 663 niedergelegten Ausführungen tritt deshalb das Gericht auch im gegebenen Falle der Auffassung bei, daß der Kläger durch seine vierzehntägige Weiterarbeit trotz der ihm vom Beklagten gemachten Erklärung, daß nur mehr ein verkürzter Lohn

ein neuer Bescheid zu erteilen, also eine neue Festsetzung der Abfindung vorzunehmen. Wo ein günstigeres Ergebnis nicht vorliegt, bleibt es bei der getroffenen Festsetzung. Im allgemeinen ist die Neuregelung des Abfindungskapitals den Verletzten und sonstigen Abfindungsberechtigten günstiger, was die Berufsgenossenschaften jedenfalls veranlassen wird, mit Abfindungen sehr zurückhaltend zu sein.

Die „Eigenhilfe“, Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg, ein auf gemeinnütziger Grundlage beruhendes Unternehmen der Genossenschaften und Gewerkschaften, hat ihren Betrieb eröffnet. Sie ruft hiermit allen organisierten Arbeitern und Angestellten die Kongressbeschlüsse in Erinnerung, durch die sie verpflichtet sind, bei ihren eigenen Unternehmungen Versicherungsschutz zu suchen. Wenn die Erhaltung seiner sauer erworbenen Habe am Herzen liegt, wer sich gegen plötzlich hereinbrechendes Unglück schützen will, der verschere schleunigst bei der „Eigenhilfe“ und sorge gleichzeitig dafür, daß dieselbe überall Eingang findet. Bei billigster Prämienberechnung werden sämtliche Versicherungen gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl usw. übernommen. Im Schadensfälle wird eine kulant Regulierung zugesagt. Anfragen sind zu richten an die örtlichen Vermittlungsstellen, das sind die Geschäftsstellen der Konsumvereine und der Volksfürsorge.

Wie ich Frankreich wiederfand.

Von Fritz Kummer.

II.

Vom Pariser Leben.

Seit 13 Jahren hatte ich Paris nicht mehr gesehen. Es sind dies aber keine gewöhnlichen Jahre gewesen. In dieser Zeit hat die Menschheit Ungeheuerliches erduldet, haben die Völker zu beiden Seiten des Wasgenwaldes in einem blutigen Handgemenge gelegen, hat sich das Verhältnis der Nationen zueinander sehr geändert und ist ein starker Wandel in der Stimmung oder Geminnung der Menschen vor sich gegangen. Wie aber haben sich in diesen 13 Jahren Paris und seine Menschen geändert? Ich war mit ihnen immer sehr gut ausgekommen, hatte über Gastfreundschaft nie zu klagen gehabt und dort manchen lieben Freund gefunden, der in meiner Handwerksburschenschaft sein Brot und seine Kamer mit mir geteilt hat. Nun sollte ich nach so langer Zeit die gute Stadt wiedersehen. Was Wunder, daß ich in gespannter Erwartung dem Ostbahnhof enteilte.

Nachdem ich mein Koffer einem Hotelmenschen übergeben hatte — nach dem Zimmerpreis zu fragen, hielt ich für einen Hochvaluarier nicht schicklich — schlenderte ich zu den Boulevards hinunter, um dort das Leben und Treiben für einen Vergleich mit einst zu schauen. Auf den Fußsteigen schoben sich wie ehedem viele Klumpen Menschheit, fröhlich plaudernd, hin und her. Die Tischreihen vor den Kaffeehäusern wiesen an dem milden Sommernachmittag fast keine Lücke auf. Auffallend viel englische Laute. Der Wagenverkehr war viel dichter. Da die Kraftfahrzeuge sehr billig — etwa fünf- bis sechsmal billiger als bei uns — sind, können sich auch die kleinen Leute eine Fahrt gestatten. In unendlichen Reihen schießen die Automobile, mehrere nebeneinander, hin und her. Zwischen den Kraftwagen quirlen auch Handkarrenschieber, Radfahrer und Pferdewägelchen herum. Aber es geht alles einträchtiglich zu. Und wenn es einmal ein Aneken gibt, ist man mit ein paar freundlichen Worten schnell wieder voneinander. An den Straßenkreuzungen wird nun freilich der Verkehr zuweilen sehr dickflüssig und oft steht er ganz still, um die Querseite durchzulassen. Mit dieser sehen auch die Fußgänger über den Fahrdramm.

Der Eintrachtsplatz. Einen Mittelpunkt von solcher Pracht und geschichtlicher Erinnerung hat keine Stadt der Welt aufzuweisen. Links, jenseits der Seine, das Abgeordnetenhäus, rechts das Marineministerium, im Rücken die Tuilerien, und vorn, langsam aufsteigend, die prächtigen Champs Elysées mit dem Triumphbogen und dem Grabe des Unbekannten Soldaten am Ende. Zu beiden Seiten der Champs Elysées Banken, Kaffeehäuser, Hotels und Klüsterneipen mit englischen Inschriften und amerikanischen Fahnen. Dies beweist, daß die hohen Verbündeten die Treue bis über den Krieg hinaus bewahren. Wobon die Franzosen, wie ich hundertfach hören konnte, alles andere als entzückt sind. Am Grabe des Unbekannten Soldaten kamen und gingen ständig Besucher. Sie näherten sich mit entblößtem Haupte und blieben einige Augenblicke, wie in Andacht versunken, stehen. Am oberen Ende der Grabesplatte schwellt die ewige Flamme.

Unten in der Stadt begannen die Lichter aufzuflackern. Es war somit Zeit, die äußeren Boulevards aufzusuchen, wo sich die weltbekanntesten Vergnügungstätten befinden. Mit einem Omnibus legte ich die stundenlange Strecke für 40 Centimes oder etwas über 5 3 zurück. Eine merkwürdige Umkehr ließ mich sagen, daß das Nachtleben viel von seiner einstigen Eleganz und Lebendigkeit verloren hat. Das gilt für das Leben auf den Straßen wie für das in den Vergnügungstätten. In der weltbekanntesten Moulin Rouge (Rote Mühle) glaubt man auf einem Dienstmädchenball zu sein, dessen Dummheit jetzt allerdings durch schwarze, braune und gelbe Jungfrauen gehoben wird, was früher nicht der Fall war. Freilich, auch sie vermögen die verschwundene Heiterkeit nicht zu bringen.

Als das Ende dieses studienreichen Tages nahe herangekommen war, setzte ich mich in eins der kleinen Kaffeehäuser auf den äußeren Boulevards, um mit Eingeborenen den Wandel ins Trübselige zu besprechen. Die einen nennen das Demokratisierung, die andern Proletarisierung. Krieg und Inflation hätten den Schichten, die früher dem Nachtleben das Gepräge gaben, die Luft und die Geldmittel zum Kommen genommen; die fortschreitende Entwertung des Franken nehme den Mittelschichten noch den letzten Rest von Neigung zu solch nächtllicher Kurzweil. An ihre Stelle sei die Jugend getreten, die in der Kriegszeit in die Industrie gezogen wurde, hier sich Unabhängigkeit angewöhnte und der die Behnfrantenfcheine leichter durch die Hände glitten als den Alten die Sousstücke. Diese Jugend wolle das nach-

holen, was sie im Kriege entbehrt habe. Folgen des Krieges und der Inflation!

Vom dem Pariser Nachtleben wird in allen Ländern lang und breit erzählt. Es war und ist viel Uebertreibung dabei. Berlin hat heute bestimmt mehr davon. Bei zahlreichen Ausländern beschränkt sich die ganze Kenntnis vom französischen Leben auf das, was sie zu nächtllicher Stunde auf den Pariser Boulevards gesehen und erlebt haben. Das übertragen sie in ihrer Einseitigkeit auf das ganze Land. Daher kommen sehr schiefe Urteile über die französischen Sitten und Frauen. So konnte vielfach die irrige Annahme entstehen, in Paris oder ganz Frankreich seien die Frauen so ziemlich alle vergnügungssüchtig und gefällig. Nichts törichter als das, besonders wenn die Arbeiterfrauen in Frage stehen. In Arbeitssamkeit und ehelicher Treue nimmt es die französische Frau mit jeder andern auf. In dem Heim meiner Arbeitskollegen konnte ich nicht genug staunen über den häuslichen Fleiß, den ihre Frauen, meist nach einem langen Arbeitstag in der Fabrik, noch sehen ließen. Eine Lebensgefährtin und Mutter von solcher Aufopferungsfähigkeit ist so leicht nicht zu finden.

Löhne und Lebenshaltung.

Die Inflation ist zur Zeit die große öffentliche Frage Frankreichs, aber daß man sie mit dem gebührenden Ernst behandelte, läßt sich nicht gerade behaupten. Vielfach verhält man sich der Inflation gegenüber etwa so, wie wir uns in Deutschland Anfang 1922 der österreichischen Inflation gegenüber verhielten. Man wird sich vielleicht noch erinnern, daß wir uns halb frank lachten, wenn die guten Wiener mit einer Handtasche voll Papierscheinen auf unsere Kongresse kamen, und wir renten uns fast den Kopf beim Schütteln aus, weil so eine Marrete überhaupt möglich war. Ein gutes Jahr später war Lachen und Kopfschütteln noch mehr am Plage, aber auf der andern Seite. Nun kann man gestroßt zugeben, daß die Geldentwertung in Frankreich niemals so wahrnichtig weit gehen kann wie in Deutschland, schon weil es nicht dermaßen auf den Weltmarkt angewiesen ist und vielmehr von seinem Bedarf, vor allem einmal die Nahrungsmittel, aus eigenem decken kann.

Inbessnen, die Geldentwertung schreitet fort, wenn auch langsam, und langsam steigen die Preise, noch langsamer aber die Löhne. Vielfach ist freilich nur eine geringe Preissteigerung wahrzunehmen, so bei Kraftwagenfahrten, Bahnbeförderung, Zeitungen, Büchern, Ansichtskarten und andern Dingen mehr. Und eine Betrachtung der Preiszahlen in den Schaufenstern läßt einen sagen, daß nahezu alle Waren um ein Drittel, wenn nicht noch billiger sind als in Deutschland.

Wie dem nun auch sei, der amtliche Pariser Index erklärt, daß von 1914 bis zum Juni 1926 die Lebenshaltung um 522 % teurer geworden sei. Nach einer andern wohl begründeten Berechnung müßte die amtliche Meßzahl für Juni sogar 601 lauten. Welche von den beiden Meßzahlen auch die richtigere sein mag, man wird nicht weit von der Wirklichkeit entfernt sein, wenn man annimmt, daß sich seit 1914 der Lebensunterhalt 5/2mal verteuert hat. Die Frage ist nun, wie sich durch die Inflation, durch diese Verteuerung die Lage der Arbeiterschaft gestaltet? Wenn sie sich noch der gleichen Lebenshaltung erfreuen will, dann muß sich zum mindesten ihr Einkommen 5/2mal gebessert haben. Dies scheint jedoch, wie ein Vergleich verschiedener Lohnsätze von einst und jetzt ergibt, nicht der Fall, oder doch nur in vereinzelten Berufen. Dies sei an einem Beispiel dargetan: Ich verdiente vor dem Kriege als Werkzeugmacher in Paris 8,10 Franken den Tag, folglich müßte heute in Anbetracht der Teuerung der Werkzeugmacher (5/2mal 8,10 =) 44,55 Franken verdienen. Der Vorkriegslohn von 8,10 Franken hat noch für manchen andern Beruf gegolten. Sie alle müßten heute 44,55 Franken haben. Allein die Berufe mit solchem Tagesverdienst sind in Paris ziemlich dünn gesät. Die Stundenlohnsätze der Facharbeiter schwanken in der Hauptsache zwischen 3 und 4 Franken, das sind 24 bis 32 Franken den Tag. Somit bleibt die Lohnsteigerung erheblich hinter der Preissteigerung zurück.

Dessenungeachtet wurde mir fast immer gesagt, der französische Arbeiter sei heute besser gestellt, als vor dem Kriege. Auf den Einwand, daß dieser Behauptung der Lohnvergleich widerspreche, wurde, um es zusammengefaßt zu wiederholen, erklärt, die Stundensätze erhöhten sich durch Stückerarbeit und verschiedene Zuschläge etwas, so durch den Familienschlag, der 3 und mehr Franken den Tag ausmache. Schließlich spielten bei dem Vergleich der Lebenshaltung von einst und jetzt noch verschiedene Umstände wesentlich mit. So gingen heute mehr als früher die Kinder und Frauen mit zum Broterwerb. Dann erzeute sich der Arbeiter dank der beispiellosen Geschäftsbllüte ununterbrochener Beschäftigung, so daß es kaum einen Lohnausfall gebe. Und schließlich werde jetzt viel weniger Geld in Alkohol umgesezt, ein Fortschritt, der dem Achtskudentag zu verdanken sei. Die Arbeiter seien jetzt eine, zwei, ja sogar drei Stunden eher daheim, welche Freizeit zur häuslichen Gemütlichmachung verwendet werde, was ebenfalls zur Besserung der proletarischen Wohlfahrt beitrage.

Literarisches.

„Kulturwille“, Monatsblätter für Kultur der Arbeiterschaft. 24 Seiten. Einzelnummer 20 3. Jahresabonnement 2,40 M. Probenummern frei. Verlag Allgemeines Arbeiterbildungsinstitut, Leipzig, Braustraße 17. Die Julinummer enthält eine Reihe tiefer und lebensvoller Beiträge zum Thema: Reisen — Wandern — Schauen. Die Nummer ist geschmückt mit Graphit von Otto Pleß: eine Radierung Polsteinische Landschaft und 8 Federzeichnungen. — Neben der sozialistischen Tagespresse sollte jeder kulturell interessierte Arbeiter diese Blätter lesen und für ihre Verbreitung sorgen.

„Die Tat“. Monatschrift für die Zukunft deutscher Kultur, behandelt in dem soeben erschienenen Juliheft die Arbeiterbildungfrage. Das Thema wird hier vom Gesichtspunkte der linksstehenden Arbeiterschaft betrachtet, und es werden praktisch gangbare Wege zu seiner Lösung gezeigt. Das Heft enthält neben einer Reihe von Aufsätzen über die

Kernfragen der Arbeiterbildung von namhaften Arbeiterbildnern die Darlegung der Eigenart der heute für Arbeiterbildung besonders in Betracht kommenden Schulen durch ihre Leiter. Die empfehlenswerte Schrift erscheint im Verlag von Eugen Diederichs, Jena und kostet vierteljährlich 4,20 M, Einzelhefte 1,50 M.

„Urania“, Monatshefte für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre. Urania-Heft 10 (Sondernummer Wien). Gestützt auf die Mitarbeit bester Wiener Sachkenner gibt die weiterbreitete Bildungszeitschrift „Urania“ eine Sondernummer „Wien“ von bleibendem Werte und in erweiterterem Umfang heraus. Das schmutze Heft, das auf dem Umschlage das Bild des Wiener Rathhauses trägt, bringt an der Spitze einen Aufsatz von Dr. Otto Neurath, dem Direktor des Wiener Wirtschaftsinstituts, in dem die großen Leistungen der von einer sozialistischen Mehrheit verwalteten Gemeinde Wien, besonders auf den Gebieten der Fürsorge und des Wohnungsbaues, gewürdigt werden. Ein Lied, in dem die werktätige Bevölkerung Wiens ihre Zukunftshoffnungen zum Ausdruck bringt, beschließt das inhaltsreiche Heft.

„Lachen links“. Die soeben erschienene Nr. 28 des republikanischen Witzblattes „Lachen links“ ist zeichnerisch und textlich auf gemohnter Höhe. „Lachen links“ kostet pro Nummer nur 25 3 und ist zu beziehen durch alle Volksbuchhandlungen und Postanstalten.

„Die Frauenwelt“. Ein lustiges Titelblatt zeigt das neue Heft 15 der „Frauenwelt“. „Ein kühles Bad“; es ist eine fein gesehene Studie, die ein habendes Mädchen am See darstellt. Neben den vorzüglich illustrierten Aufsätzen „Reisende Welt“ und „Mutter und Kind in der Malerei“ bringt die Frauenwelt diesmal eine packende Novelle von Max Barthel. Diefem Roman folgt das neueste Werk von Friedrich Carl Kellermann: „Am das Kind“. Beide Romane sind wieder von Künstlerhand reich illustriert. Jedes Heft kostet 30 3, mit Schnittmusterbogen 10 3 mehr. Zu beziehen durch jede Volksbuchhandlung und Postanstalt, oder direkt vom Verlag J. G. W. Diez Nachf., Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Eine Wien-Nummer der „Illustrierten Reichsbannerzeitung“ ist anlässlich des am 10. und 11. Juli in Wien stattgefundenen Verbrüderungstreffens mit allen österreichischen Republikanern erschienen. Der ganze Inhalt der Zeitschrift ist textlich und illustrativ vorzüglich ausgestattet. Die „Illustrierte Reichsbannerzeitung“ ist zu beziehen durch alle Reichsbannergruppen. Jede Nummer kostet 20 3.

Geschichte des Tanzes. Von Dr. John Schikomski. In einer Reihe vorwiegend belletristischer Werke ist soeben, in geschmackvollem ganzkleinern Gewande, dieses die Entwicklung des Tanzes schildernde Buch erschienen. In einer durchaus fesselnden, unterhaltenden Darstellung gelingt es dem Verfasser, einen erschöpfenden Ueberblick über die Tanzkultur der Urböcker, der antiken und modernen Kulturvölker aller Erdteile von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart zu geben. Die Tanzbegeisterung, die gegenwärtig die ganze Kulturwelt beherrscht, findet in diesem Werke über die Tanzkunst, die der sichtbare Ausdruck seelischer Vorränge durch rhythmische Körperbewegung ist, einen bedeutungsvollen literarischen Niederschlag. Mit besonderer Ausführlichkeit sind dabei die modernen Kunsttänze behandelt worden. Zahlreiche Bildbeigaben in Kupferstichdruck veranschaulichen außerdem Art und Wesen der tänzerischen Formgestaltungen in allen Epochen, so daß auch der bisher weniger interessierte Laie einen lebendigen Eindruck von den Tänzen der Völker erhält.

Das Werk erschien in der Büchergilde Gutenberg, Berlin SW, Dreibundstraße 5, und kann wie alle Erscheinungen dieses Verlages für den vierteljährlichen Mitgliedsbeitrag von 3 M und einen einmaligen Eintrittspreis von 75 3 von jedermann bezogen werden.

Veranstaltungsanzeiger.

Montag, den 26. Juli:

Anklam: Abends 7 1/2 Uhr im „Schüchtershaus“. — Dortmund: Abends 7 Uhr Unterricht und Besprechung der Lehrungsabteilung im „Thüringer Hof“, Ecke Wallinford- und Uhlendstraße.

Dienstag, den 27. Juli:

Rüdigberg: Abends Lehrungsverammlung im Gewerkschaftshaus.

Donnerstag, den 29. Juli:

Brandenburg a. d. S.: Abends 7 1/2 Uhr im Volkshaus.

Freitag, den 30. Juli:

Coburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — Rathenow: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonabend, den 31. Juli:

Alten: Abends 7 Uhr im Gasthaus „Stadt Hamburg“. — Dortmund: Bezirk Recklinghausen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Herner Straße. — Hamburg: Bezirk Bergedorf: Abends 7 1/2 Uhr im Lokal „Deutsches Haus“. — Nürnberg a. d. W.: Abends 8 Uhr im Vereinslokal bei Genkel. — Waune: Abends 7 Uhr bei Kumpmann, Schulstraße. — Witten i. W.: Abends 7 Uhr bei Köthmeier, Ardystraße.

Sonntag, den 1. August:

Altötting: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus Falltermeier, Neutötting. — Ditzsch: Nachmittags 2 Uhr bei Gräber, Ditzsch. — Gelsenkirchen, Bezirk Westerbholt: Vormittags 10 Uhr bei Rottmann, Industriestraße. — Sagen i. W.: Vormittags 10 Uhr bei Hohmann, Ecke Köhler und Elberfelder Straße. — Pinneberg: Nachmittags 3 1/2 Uhr bei Liebe, Herberge. — Swinemünde: Nachmittags 3 Uhr bei Tank. — Würzburg: Vormittags 10 Uhr in der „Stadt Mainz“.

Die am Neubau Wayß & Freytag, S. 118, Farbwerke Höchst a. Main, beschäftigt gewesenen Zimmerer werden wegen rückständigen Akkordgeldes um Angabe ihrer Adressen erlucht. [3,75 M.] Wilhelm Datz, Zimmerer, Eschborn a. Taunus.